

NEWSLINE

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

INHALT

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Zahlungsverkehr
- Top 6: Steuerrecht
- Top 7: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM JULI 2021 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

TOPTHEMEN

BENCHMARK-VO: KONSULTATION DER EU-KOMMISSION - DELEGIERTER RECHTSAKT ZUR CHF-LIBOR-NACHFOLGE (SARON COMPOUNDED)

Erfreulicherweise hat die EU-Kommission Anfang August die Konsultation zu den Durchführungsrechtsakten gemäß dem Mandat in Art 23b Benchmark-VO zur gesetzlichen Nachfolgeregelung für den CHF LIBOR sowie den EONIA durchgeführt. Die im Vorfeld eingebrachten Anliegen vor allem auch der Bundessparte wurden dabei den praktischen Notwendigkeiten entsprechend berücksichtigt.

Die Bundessparte unterstützt die - nach langwierigen Vordiskussionen gestartete - Initiative der Europäischen Kommission, einen gesetzlichen Ersatz für den CHF-LIBOR durch eine Durchführungsverordnung und die Verwendung von SARON Compound Rates nach der „Last Reset“-Methode und einem festen Spread-Adjustment festzulegen. Die Last Reset-Methode ist wesentlich, um KundInnen den jeweils für die nächste Periode zur Anwendung kommenden Referenzwert gemäß zivil- / konsumentenschutzrechtlichen Vorgaben bereits zu Beginn der jeweiligen Periode bereitstellen zu können. Der Adjustment Spread dient dazu, ökonomische Kontinuität zwischen dem CHF LIBOR und dem compounded SARON zu gewährleisten. Um die wirtschaftlichen Auswirkungen eines Ersatzes zu minimieren, soll dem aufgezinnten SARON für jeden der ersetzten CHF-LIBOR-Laufzeiten eine feste Spread-Anpassung hinzugefügt werden. Die Adjustment-Spreads sind für Käufer-/Verkäuferseite des Zinssatzes neutral gestaltet und jener für den 1M-CHF-LIBOR ist sogar negativ (-0.0571). Die exakte Angabe der Spread-Adjustment-Werte und der SARON Compound Rates über die jeweiligen ISINs im Durchführungsrechtsakt sorgt für die nötige Transparenz und lässt keinen Raum für Missverständnisse.

Es ist auch zu begrüßen, dass der Entwurf zum Durchführungsrechtsakt nicht nur das 3M-CHF-LIBOR-Setting umfasst, sondern auch diejenigen für die 1M-, 6M- und 12M-Laufzeit, um Konsistenz zu gewährleisten.

Die gesetzliche Nachfolgeregelung in dieser Ausgestaltung ist die einzige Lösung, um erheblichen Marktstörungen und Rechtsunsicherheit für KundInnen und Finanzinstitute zu vermeiden, da die meisten bestehenden Verträge keine Bestimmungen für den Fall der Beendigung des LIBOR enthalten, da sie großteils vor 2010 abgeschlossen wurden.

Der einzige Punkt, der seitens der Bundessparte im Rahmen der Konsultation angemerkt wurde, betrifft den durch Erwägungsgrund 13 etwas eingeschränkt dargestellten Anwendungsbereich. Die Formulierung adressiert zwar die wichtigsten Fälle („...in products such as savings accounts, mortgages and loans, including consumer credit agreements and small business loans ...“), jedoch kann gemäß Benchmark-Verordnung von einem weiteren Anwendungsbereich (alle Verträge) ausgegangen werden. Darüber hinaus wurde nochmals auf die Dringlichkeit der Thematik hingewiesen und daher eine zeitnahe Veröffentlichung der endgültigen Delegierten Rechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union vorgeschlagen.

Auch FMA/OeNB und das BMF waren und sind bemüht, hierbei eine für die Finanzmarktstabilität notwendige rechtssichere Lösung zu gewährleisten und haben zustimmende Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation eingebracht. Große Unterstützung gibt es auch von Seiten EP-Vizepräsident Othmar Karas.

STAATLICHE GARANTIEEN - ERFORDERLICHE WEITERENTWICKLUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN

Aufgrund der mit 1.7.2021 in Kraft getretenen Gesetzesnovellen zum KMU-FG und GarantieG ist für die 100%igen-Überbrückungsgarantien klargestellt, dass bei den aufgrund von Garantieziehungen auf die AWS/ÖHT übergegangenen Forderungen eine gesetzliche Stundung bis 31.12.2021 vorzunehmen ist. Unklar ist jedoch, wie mit diesen Forderungen nach dem 31.12.2021 umzugehen ist und wie mit Forderungen umzugehen ist, die nach dem 31.12.2021 auf die Abwicklungsstellen AWS/ÖHT übergehen. Von Seiten der Bundessparte wird gemeinsam mit den zuständigen Stellen versucht, rasch eine klare Regelung für das weitere Vorgehen im Sinne der Unternehmen rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist sicherzustellen.

AWS/ÖHT müssten gemäß aktueller Rechtslage die sofortige Fälligkeit dieser Forderungen per 1.1.2022 bewirken, womit die unmittelbare Insolvenz der betroffenen Unternehmen ausgelöst werden könnte, was nicht der Zielsetzung der Überbrückungsgarantien entspricht. Daher sind zeitnahe Vorgaben zum Umgang mit den offenen Forderungen unbedingt erforderlich.

Von Seiten der Bundessparte werden vor allem folgende Eckpunkte für die Weiterentwicklung der staatlichen Garantiesysteme als wesentlich angesehen:

- Individuelle Lösungen sollten möglich sein (v.a. beim Tilgungsplan). Dabei sollten lediglich „Maximalanforderungen“ vorgegeben sein, unter anderem sollte eine schnellere Tilgung erlaubt sein. Grundsätzlich sollten langfristige Tilgungszeiträume (beispielsweise 7 bis 10 Jahre) als Rahmen dienen.*
- Insbesondere zur Vermeidung überhöhter Komplexität sollte keine Differenzierung nach Branchen erfolgen (horizontale Lösung).*
- Eine Stundung bis Ende 2023 wäre denkbar (jedenfalls sollte diese über den 30.6.2022 hinausgehen, um wirtschaftliche und rechtliche Planungssicherheit zu ermöglichen).*

Eine umfassende Gestionierung der AWS/ÖHT-Garantien über Banken kann in der Praxis nicht dargestellt werden, es sind jedenfalls standardisierte Lösungen notwendig

BASEL IV

Die europäischen Aufseher haben sich in einem gemeinsamen Brief an die Kommission gewandt, um eine besonders wortgetreue Umsetzung der Basel IV-Vereinbarung in der EU einzumahnen. Bemerkenswert ist, dass die Aufseher aus Frankreich, Dänemark und Luxemburg den Brief nicht unterzeichnet haben was wohl an der besonderen Interessenslage beim Output-Floor liegt. Im Brief sprechen sich die Aufseher u.a. dafür aus, dass Basel IV vollständig, rechtzeitig und konsistent in der EU umgesetzt wird. Eine Verwässerung des Rahmenwerks wird abgelehnt. Abweichungen von Basel IV sollten auf ein Minimum begrenzt werden. Insbesondere wird betont, dass der Output-Floor auf Basis aller RWAs berechnet werden sollte, also auch inklusive der EU-spezifischen Kapitalpuffer. Dies würde ein Level-Playing-Field zwischen IRB- und Standardansatz-Banken gewährleisten. Auch wird dafür plädiert, dass der Kreditrisiko-Standard gewissenhaft umgesetzt wird. Die Pandemie zeige, dass nur resiliente Banken im Stande sind die Realwirtschaft zu unterstützen.

Das Schreiben wird von der Bundessparte insofern kritisch gesehen, als (u.a. von der Kreditwirtschaft) ohnedies nur kleinere Anpassungen an den Basel IV-Texten gefordert werden, um den Gegebenheiten des europäischen Bankenmarktes und den Finanzierungsnotwendigkeiten der europäischen Wirtschaft gerecht zu werden, auch gerade angesichts der Corona-Krise, in der die Banken eindrucksvoll die Realwirtschaft unterstützen und unterstützt haben. Basel IV darf die Erholung der europäischen Wirtschaft nach der Corona-Krise nicht beeinträchtigen.

Der Legislativvorschlag der Kommission soll im 4. Quartal veröffentlicht werden. Ein wesentlicher Treiber des Basel IV-Kapitalauftriebs ist in der EU der Output-Floor für IRB-Banken.

Der Baseler Ausschuss hat im Frühjahr auch darauf hingewiesen, dass sich die Regelungen auch in der Krise bewährt haben, über die nunmehr anstehende Umsetzung hinaus aber keine weiteren Regulierungspakete geplant seien.

Aktueller Stand

- Für bestehende Beteiligungen zeichnet sich eine Lösung für das bestehende Risikogewicht ab. Voraussetzung ist, dass diese Beteiligungen bereits seit voraussichtlich 5-7 Jahren bei Inkrafttreten von Basel IV gehalten wurden.
- Auch auf Sektorbeteiligungen wird das weiterhin niedrigere RWA Anwendung finden.
- *Die Bundessparte tritt dafür ein, dass eine neue Unternehmensbeteiligung einer Bank ein geringeres Risikogewicht als die vorgesehenen 250% erhält, wenn die Beteiligung mit einer längerfristigen strategischen Perspektive gehalten wird.*
- Die günstigeren RWAs für KMU-Finanzierungen (sogen. KMU-Faktor) bleiben bestehen.
- Output Floor für IRB-Banken: Hier urgiert die Bundessparte
 - (i) *eine Berechnung des Output-Floors nur auf Basis der internationalen Kapitalanforderungen ohne Berücksichtigung von EU-Zuschlägen (Level-Playing-Field) sowie*
 - *eine Berechnung des Output Floors nur auf konsolidierter Gruppenebene, nicht auf Einzelbankebene. Der so genannte Parallel-Stack-Ansatz - die Anwendung des Output Floors auf die Basler Mindestanforderungen und die Umsetzung des Ergebnisses als zusätzliche, eigenständige Kapitalanforderung - ist mit der Basler Vereinbarung wohl vereinbar. Die EU-spezifischen Kapitalzuschläge - Säule-2-Anforderungen, Systemrisikopuffer, O-SII-Puffer - sollten nicht in die Berechnung des Output-Floors einfließen, da es diese Zuschläge in anderen Jurisdiktionen ebenfalls nicht gibt und ansonsten der Output-Floor von 72,5% (d.h. 72,5% der Standardansatz-Eigenkapitalanforderungen, die IRB-Banken mindestens erreichen müssen) in der EU strenger wirken würde als z.B. in den USA.*
- *Weiters urgiert die Bundessparte einen sog. Green Supporting Factor, dh günstigere Eigenkapitalunterlegungen für grüne Kredite. Dies würde eine durchaus vertretbare Entlastung von grünen Investitionen fördern, ohne die öffentlichen Haushalte zu belasten, was angesichts des europäischen Green Deals noch wichtiger geworden ist.*
- Immobilienfinanzierung
Im Bereich der Finanzierung von Wohn- und Gewerbeimmobilien müssen die Risikogewichte und -kriterien (z.B. Fertigstellungskriterium, Grenzen für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts, Loan Splitting vs. Whole Loan Approach) weiterhin das tatsächliche Risiko widerspiegeln und dürfen die Finanzierungskosten insgesamt nicht überproportional erhöhen. Basel IV sieht eine deutliche Erhöhung der Eigenkapitalunterlegung vor.
- Unternehmen ohne externes Rating
Derzeit gibt es hier ein 100% Risikogewicht im Standardansatz, wobei IRB-Banken die Corporate-Kunden über IRB-Modelle bewerten. Nur Unternehmen mit Investment-Grade-Rating können nach Basel IV zukünftig ein Risikogewicht von 65% erhalten. Gerade in Österreich gibt es ob seiner Unternehmensstruktur viele nicht geratete Unternehmen. Diese würden - sofern es sich nicht um KMU handelt - ein Risikogewicht von 100% erhalten. Die Definition von Investment-Grade-Unternehmen muss daher erweitert werden und interne Modelle müssen für die Einstufung von Portfolios als "Investment Grade" mit einem Risikogewicht von 65% (anstatt 100%) verwendet werden dürfen. Dieses Anliegen ist für Standardansatz- und IRB-Banken gleichermaßen wichtig. Bei IRB-Banken würden über den Floor die Eigenkapitalanforderungen für ungeratete Corporates deutlich ansteigen.

VERBRAUCHERKREDIT-RL / AKTUELLE LEXITOR-JUDIKATUR

Die EU-Kommission hat Anfang Juli Ihre Änderungsvorschläge zur EU-Verbraucherkredit-Richtlinie veröffentlicht, die an sich in Österreich im Verbraucherkreditgesetz (VKrG) umgesetzt ist. Die vorgeschlagenen Änderungen sind Ausfluss der EU-New Consumer Agenda. Zeitgleich hat die Kommission auch neue Vorschläge zur Produktsicherheit (Anpassung an die Online-Notwendigkeiten, um ein Level-Playing-Field mit Drittstaatsanbietern zu ermöglichen) veröffentlicht.

Bei der Verbraucherkredit-RL hat die EU-Kommission das Ziel, Anpassungen aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung (neue Anbieter/Produkte) vorzunehmen. Auch werden neue Vorschriften zur Kreditwürdigkeitsprüfung vorgeschlagen. Weiters fordert die EU-Kommission die Mitgliedstaaten auf, den Verbrauchern eine Schuldnerberatung zur Verfügung zu stellen. Schließlich soll auch der Binnenmarkt für Kredite weiterentwickelt werden.

Der Anwendungsbereich der Verbraucherkredit-RL soll erweitert werden: So sollen zukünftig auch Anbieter von Crowdfunding-Dienstleistungen (peer-to-peer-Kredite) und Kredite unter 200 EUR in den Anwendungsbereich der Verbraucherkredit-RL fallen. Auch soll die Ausnahme für Kreditverträge in Form von Überziehungsmöglichkeiten, bei denen der Kredit binnen eines Monats zurückzuzahlen ist, entfallen. *Beide Erweiterungen werden von der Bundessparte als überbordend angesehen.*

Weiters besteht die Absicht Art. 18 (**Kreditwürdigkeitsprüfung**) zu verschärfen: Die Vorschläge sind hier deutlich ausführlicher als bisher, angelehnt an die Regelungen in der Wohnimmobilienkredit-RL. Neu ist, dass eine Kreditgewährung bei negativer Kreditwürdigkeitsprüfung nicht mehr zulässig sein soll, Ausnahmen sind jedoch möglich. Auch wird hier von der Kommission vorgeschlagen, dass der Verbraucher das Recht bekommen soll, seinen Standpunkt darzulegen und die Kreditwürdigkeitsprüfung und die Entscheidung anzufechten. *Die Verschärfungen bei der Kreditwürdigkeitsprüfung werden von der Bundessparte, aber auch einigen Mitgliedstaaten, sehr kritisch gesehen. Auch würde das Anfechtungsrecht im Umkehrschluss bei erfolgreicher Anfechtung eines Kontrahierungszwang der Bank auslösen, was abzulösen ist. Hier sollte bei Verbraucherkrediten die bisherige Regel der Warnpflicht beibehalten werden.*

Eine weitere vorgeschlagene Änderung betrifft Art. 29 (**vorzeitige Rückzahlung**). Hier soll folgender Satz eingefügt werden: „Bei der Berechnung dieser Ermäßigung werden alle Kosten berücksichtigt, die dem Verbraucher vom Kreditgeber auferlegt werden.“ Dies ist wohl dem Lexitor-Urteil des EuGH vom September 2019 geschuldet. Fraglich ist, ob dadurch ein Ausschluss von Zahlungen an Dritte geplant ist. In den Erläuternden Bemerkungen zur VKrG/HIKrG-Novelle, mit der die Vorgaben des Lexitor-Urteils (Ersatz der laufzeitunabhängigen Kosten bei vorzeitiger Kündigung) per 1.1.2021 in Österreich umgesetzt wurden, findet sich eine Feststellung sowohl zum VKrG als auch zum HIKrG, dass Zahlungen an Dritte, insb. Notariatsgebühren und Kreditvermittlergebühren nicht vorzeitig rückerstatten sind. Festzuhalten ist, dass sich durch die vorgelegten Legislativvorschläge der Kommission keine Anpassungsnotwendigkeit für hypothekarisch besicherte Immobilienkredite gem. HIKrG ergibt. Folglich sind auch keine Änderungen bei der dzt. Regelung EU-rechtlich geboten, wonach laufzeitunabhängige Kosten bei der vorzeitigen Kündigung von HIKrG-Verträgen nicht rückwirkend vor dem 1.1.2021 gefordert werden können.

Weiters wird von der Bundessparte kritisch gesehen, dass ein weitreichendes und missverständlich formuliertes Diskriminierungsverbot in die Erwerbsfreiheit der Banken eingreifen könnte sowie spricht sich die Bundessparte klar gegen jegliche Form von Obergrenzen für Zinssätze, den effektiven Jahreszins und die Gesamtkosten des Kredites aus. Diese Vorschläge widersprechen diametral den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft. Auch wird generell kritisch gesehen, dass der Regelungsbereich der Verbraucherkredite immer mehr „aufgebläht“ wird. So umfasst die derzeitige Verbraucherkredit-Richtlinie, die im VKrG umgesetzt ist, 32 Artikel; der Legislativvorschlag der Kommission umfasst hingegen bereits 50 Artikel. Gerade was die umfassenden Informationspflichten gegenüber den Kunden betrifft, bringt eine Ausdehnung dieser Informationen keinen Erkenntnismehrgewinn für die Konsumenten.

Die EU-Gesetzgeber Rat und EU-Parlament müssen nun über den Legislativvorschlag der Kommission verhandeln, sodass die Umsetzung der dann finalen Verbraucherkredit-RL in nationales Recht wohl noch einige Jahre dauern wird.

Lexitor

Im August erging ein kritisches Urteil des OLG Wien (3 R 17/21y) zur Frage der Rückerstattung laufzeitunabhängiger Kosten gemäß der Lexitor-Entscheidung des EuGH vom 11.9.2019. Das OLG-Urteil ist nicht rechtskräftig, die ordentliche Revision an den OGH wurde zugelassen. Das betroffene Institut wird die Revision einbringen. Geklagt hatte der VKI im Auftrag des Sozialministeriums gegen eine österreichische Bank. Gemäß OLG-Wien ist die Verwendung einer Klausel für Immobilienkreditverträge, wonach laufzeitunabhängige Kosten (vor 1.1.2021, denn seitdem gilt das novellierte HIKrG) nicht rückerstattet werden, bzw. die Berufung auf eine solche Vertragsklausel nicht zulässig. Die Entscheidung des OLG-Wien hätte mitunter weitreichende Auswirkungen, denn sie würde den Willen des Gesetzgebers, dass die Rückerstattung laufzeitunabhängiger Kosten bei vorzeitiger Vertragsauflösung bei Hypothekar- und Immobilienkreditverträgen erst ab 1.1.2021 gilt, unterlaufen. Zur Frage der Rückerstattung der laufzeitunabhängigen Kosten bei Hypothekar- und Immobilienkreditverträgen vor 1.1.2021 ist auch ein weiteres VKI-Verfahren bereits beim OGH anhängig, wobei diese Rechtssache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt wurde.

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Die EU-Kommission hat Mitte Juli ihr AML-Paket veröffentlicht, das vier Legislativvorschläge zur Stärkung der EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfasst:

- (1) **Verordnung zur Einrichtung einer neuen EU-AML-Behörde (sogen. AMLA)**
- *AMLA nimmt Tätigkeit 2024 auf; ab 2026 direkte Beaufsichtigung von Hochrisiko-Finanzinstituten*
 - *Koordination der NCAs; Unterstützung der zentralen Meldestellen in der EU (inkl. Hosting des online Systems FIU.net);*
 - *Erarbeitung eines Single Rule Book;*
 - *Eine Zuständigkeit der EU-AML-Behörde soll immer dann gegeben sein, wenn die zuständige nationale Behörde das Institut der höchsten Risikoklasse zugeordnet hat und wenn das Institut in mindestens sieben Mitgliedstaaten aktiv ist (inkl. über Zweigniederlassungen). Für die Risikoeinstufung der nationalen AML-Behörden soll eine harmonisierte Risikoassessment-Methodologie vorgegeben werden. Wenn ein Institut in mindestens 10 Mitgliedstaaten aktiv ist, ist ebenfalls eine direkte Zuständigkeit der EU-AML-Behörde geplant, auch wenn das Institut durch die nationale Behörde nicht in der höchsten Risikostufe geratet ist. Die Aufsicht über die identifizierten Institute soll durch sogen. Joint Supervisory Teams erfolgen, worin auch Vertreter der nationalen AML-Behörden vertreten sein werden. Es ist geplant der neuen EU-AML-Behörde auch die Kompetenz zu geben, Strafen iHv 10% des Umsatzes bzw. bis zu 10 Mio. EUR zu verhängen. Das Sample der der direkten EU-AML-Aufsicht unterstehenden Institute soll alle drei Jahre überprüft werden.*
 - *Darüber hinaus ist geplant, dass die neue EU-AML-Behörde auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über Institute und nicht-finanzielle Unternehmen bekommt, insb. hinsichtlich Koordination und Vorgaben für die nationalen AML-Behörden. Weiters wird die neue EU-Behörde die derzeitigen AML-Kompetenzen der EBA übernehmen und auch die Kompetenz erhalten bindende Level 2 Technical Standards vorzugeben. Darüber hinaus ist die Kompetenz vorgesehen, die Zuständigkeit über die AML-Aufsicht über andere Institute an sich zu ziehen, sollte es Anzeichen geben, dass die nationale Behörde ihrer Aufsichtsverpflichtung nicht ordentlich nachkommt.*
 - *Governance der EU-AML-Behörde: Vorgeschlagen wird ein Board mit Vertretern der Mitgliedstaaten und ein 6-köpfiger Executive Board. Auch soll ein Board of Appeal eingerichtet werden.*
 - *Die neue EU-Behörde soll teilweise aus dem EU-Budget (1/4), teilweise durch Gebühren der beaufsichtigten Institute (3/4) finanziert werden. Die Kommission schätzt die jährlichen Kosten der Behörde auf ca. 45 Mio. EUR.*
 - *Die Behörde soll über 250 Mitarbeiter verfügen.*
- (2) **Verordnung zur Bekämpfung von GW/TF, die direkt anwendbare Regeln enthält, u. a. in den Bereichen Sorgfaltspflichten und Beneficial Ownership;**
Die VO enthält eine überarbeitete EU-Liste der Unternehmen und Einrichtungen, die den AML/CFT-Vorschriften unterliegen; bisherige Liste ergänzt um Krypto-DL, Crowdfunding-DL, Hypothekarkreditvermittler, DL für Aufenthaltsregelungen von Investoren.
- (3) **Richtlinie zur Bekämpfung von GW/TF, die die bestehende 5. GW-RL ersetzt und Bestimmungen enthält wie z. B. Vorschriften für nationale Aufsichtsbehörden und FIUs, BO-Register etc.;**
- (4) **Überarbeitung der VO von 2015 über Geldtransfers zur Rückverfolgung von Transfers von Krypto-Vermögenswerten**
- *Einführung einer einheitlichen Bargeldobergrenze von 10.000 EUR (Ausnahmen etwa für Geschäfte zwischen Privatpersonen oder Menschen ohne Konto; anders als Deutschland und Österreich haben zwei Drittel der EU-Länder nach Angaben der Kommission bereits Obergrenzen für Bargeldzahlungen eingeführt.)*
 - *Anwendung der GeldtransferVO auf Transfers von Kryptowerten, d.h. Zahlungsdienstleister müssen vollständige Informationen über Absender/Empfänger von Kryptowerten erheben.*

Die EU wird analog der FATF eine „black-list“ und eine „grey list“ für Nicht-EU-Länder einführen, die von der EU entsprechend sanktioniert werden können. Darüber hinaus sollen die nationalen Kontenregister miteinander verknüpft werden und die EU-Kommission will den Strafverfolgungsbehörden Zugang zu diesen Informationen verschaffen.

Nächste Schritte: Die Vorschläge wurden den Co-Gesetzgebern EU-Parlament und Rat übermittelt. Die Beratungen im Parlament und in den Ratsarbeitsgruppen haben bereits gestartet. Das vollständige Regelwerk einschließlich der technischen Standards soll bis Ende 2025 abgeschlossen sein und ab 1.1.2026 gelten, d.h. inkl. Umsetzung der 6. GW-RL in nationales Recht.

Parallel dazu arbeitet die EU-Kommission an einer Machbarkeitsstudie für ein EU-Vermögensregister, das alle privaten Besitztümer wie Gold, Immobilien und Kunstgegenstände miteinbeziehen soll. Die Pläne werden von der Bundessparte sehr kritisch gesehen. Die effizientere Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung ist zwar ein für den Standort wichtiges Vorhaben, dafür aber den „gläsernen Bürger“ zu schaffen, geht zu weit.

FMA-ONLINE-IDV / IDENTIFIZIERUNG ÜBER BIOMETRISCHE DATEN

Ab *Oktober/November* sollte es möglich sein, die Kundenidentifizierung nicht nur über Videoidentifizierung, sondern auch über biometrische Verfahren durchzuführen. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung von schnellen, kundenfreundlichen Identifizierungsmöglichkeiten ist dieser Schritt der FMA sehr zu begrüßen. Die Bundessparte hat sich schon lange für eine solche Möglichkeit eingesetzt. *Eine rasche Umsetzung ist nun jedenfalls geboten.*

NEUES EINHEITLICHES PFANDBRIEFRECHT - UMSETZUNG DER EU-RICHTLINIE

Mit dem neuen Pfandbriefgesetz (PfandBG) wird die EU-Covered Bonds-RL 2019/2162 umgesetzt. *Der Gesetzesentwurf wurde Ende Juli als Regierungsvorlage im Ministerrat beschlossen und dem nächsten Finanzausschuss zur parlamentarischen Behandlung zugeleitet.*

Wesentliche Inhalte

- In-Kraft-Treten der neuen Regeln ab 8. Juli 2022; mit 7. Juli 2022 treten das HypBG, PfandbriefG, FBSchVG außer Kraft.
- Die Regierungsvorlage umfasst nicht nur die reine Umsetzung der EU-CB-RL, sondern hat die Schaffung einer modernen und einheitlichen Rechtsgrundlage für gedeckte Schuldverschreibungen zum Ziel, indem die drei bestehenden nationalen Rechtsgrundlagen inhaltlich harmonisiert und durch ein einheitliches Bundesgesetz für sämtliche Arten von gedeckten Schuldverschreibungen ersetzt werden.
- Etablierung einer einheitlichen Definition von gedeckten Schuldverschreibungen
- *Alle Kreditinstitute können eine Berechtigung zur Emission gedeckter Schuldverschreibungen erlangen.*
- Die Regierungsvorlage verweist bei den anererkennungsfähigen Deckungswerten in § 6 auf Art. 129 CRR. Weiters heißt es im Entwurf, dass „sonstige Deckungswerte hoher Qualität“ deckungsstockfähig sein sollen.
- *Im Vergleich zum Begutachtungsentwurf sind noch einige Verbesserungen gelungen. So wird es ein Wahlrecht zw. Internem und Externem Treuhänder geben (im Begutachtungsentwurf war verpflichtend ein interner Treuhänder vorgesehen).*
- Explizite Verankerung des doppelten Rückgriffs; Anleger und Gegenparteien von Derivatekontrakten können Forderungen sowohl gegenüber dem Emittenten von gedeckten Schuldverschreibungen als auch gegenüber den Deckungswerten geltend machen.
- Es werden Mindestanforderungen für die Verwendung gruppeninterner Strukturen gebündelter gedeckter Schuldverschreibungen festgelegt.
- Zur Minderung des produktspezifischen Liquiditätsrisikos wird ein verpflichtender Liquiditätspuffer für den Deckungsstock vorgesehen. Der Liquiditätspuffer soll zur Abdeckung der maximalen Netto-Liquiditätsabflüsse für die nächsten 180 Tage zur Verfügung stehen und die fristgerechte Rückzahlung von Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen gewährleisten.
- Durch die Implementierung einer Möglichkeit zur Laufzeitverlängerung von gedeckten Schuldverschreibungen sollen potenzielle Liquiditätsrisiken verringert werden. Die kurzfristige Notverwertung der Deckungsmasse unter Zeitdruck soll aufgrund einer kurzfristigen Illiquidität bei einer erheblichen Marktstörung vermieden werden. Die Entwicklung des österreichischen Pfandbriefgesetzes soll gestärkt und mögliche Wettbewerbsnachteile innerhalb der EU abgefedert werden. Die Auslösung der Fälligkeitsverschiebung liegt nicht in der Discretion des emittierenden Kreditinstituts, sondern vielmehr werden objektive und klar definierte auslösende Ereignisse statuiert. Zusätzlich sollen die Anleger ausreichende Informationen über den Fälligkeitstermin, Zinssatzvereinbarungen und die Folgen der Laufzeitverlängerungen erhalten.

- Das Kautionsband wird erfreulicherweise beseitigt.
- Die Regelung eines Bezeichnungsschutzes soll den Anlegern die Bewertung der Qualität gedeckter Schuldverschreibungen erleichtern.
- Kritisch ist die **neue Zustimmungspflicht des Kreditnehmers zur Indeckungnahme** (Aufnahme in den Deckungsstock). In § 10 PfandBG-Entwurf ist vorgesehen, dass künftig bei der Aufnahme in den Deckungsstock einer Bank, der Kreditnehmer vor der Indeckungnahme zustimmen muss, unabhängig davon, ob es sich um einen Verbraucher oder Unternehmer handelt. Eine wirksame Zustimmung von Verbrauchern könnte, zumal im praktisch relevanten Massengeschäft, im Lichte der Judikatur zum Transparenzgebot nicht mit der erforderlichen Verlässlichkeit eingeholt werden. Dies wäre mit dem Qualitätsanspruch des österreichischen Pfandbriefs schwer vereinbar und auch ein systemisches Risiko. Es besteht daher die Gefahr, dass Verbraucherkredite im Massengeschäft künftig von der Indeckungnahme überhaupt ausgeschlossen wären, mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Konditionen und die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Kreditinstitute. Die Preise für Hypothekarkredite an Verbraucher könnten damit steigen, weil sich die Refinanzierung dieser Kredite verteuern würde. Um auch zukünftig die Bildung rechtssicherer Deckungsstöcke zu ermöglichen, schlagen wir vor, dass für die Indeckungnahme wie bisher eine Verständigung des Kreditnehmers vom Aufrechnungsausschluss ausreicht. *Sollte dies nicht erreichbar sein, so muss zumindest eine Muster-Zustimmungserklärung im Gesetzestext verankert werden. Eigene Formulierungen der Kreditwirtschaft könnten den strengen Anforderungen des Transparenzgebots nicht gerecht werden. Wenn sich die eingeholten Zustimmungen deswegen ex post als unwirksam erweisen, wären die Forderungen der Gläubiger nicht gedeckt und könnten in der Insolvenz des Kreditinstituts nicht oder nicht vollständig befriedigt werden. Die Folge wäre ua ein enormer Reputationsschaden für den österreichischen Finanzstandort.*
 - *Auch muss die Fortführung bestehender Deckungsstöcke abgesichert werden, was derzeit noch nicht sichergestellt ist. Dabei geht es um die Anwendung der neuen Beleihungsgrenzen und der Fälligkeitsverschiebung. Entgegen internationaler Übung (z.B. Deutschland, Frankreich etc.) und jahrzehntelanger Praxis in Österreich, schon bestehende Deckungsstöcke im neuen Recht fortzuführen, sehen die Übergangsbestimmungen Gegenteiliges vor. Dadurch werden in Österreich hohe Kosten für zumindest doppeltes Rating und doppelte Deckungsstockführung ausgelöst. Das verteuert den Wohnbau und die übrigen Finanzierungszwecke, wie z.B. die Refinanzierung der öffentlichen Institutionen. Es muss sichergestellt werden, dass bestehende (alte) Deckungswerte gleichermaßen zur Deckung von Alt- und Neuemissionen herangezogen werden können.*

BANKENAUF SICHT

AUFSICHTLICHE ERWARTUNGSHALTUNG ZU DIVIDENDENAUSCHÜTTUNGEN, ANTEILSRÜCKKÄUFEN UND VARIABLEN VERGÜTUNGEN

Die EZB und FMA haben die Aufhebung der Empfehlung zu Dividendenausschüttungen per 30. September 2021 beschlossen und darüber mit einem Schreiben an die Kreditwirtschaft Ende Juli informiert. In Übereinstimmung mit der EZB beurteilen auch FMA und OeNB die sich derzeit abzeichnende Entwicklung der wirtschaftlichen Situation positiv. Dennoch weisen FMA und OeNB auch weiterhin auf eine vorsichtige und vorausschauende Kapitalplanung hin. Die Kreditinstitute sollten bei ihren Überlegungen zu Dividendenausschüttungen oder Anteilsrückkäufen insbesondere die Nachhaltigkeit ihres Geschäftsmodells und ein gesteigertes Kreditrisiko, welches durch zusätzliche Verluste nach Auslaufen der staatlichen Unterstützungsmaßnahmen entstehen könnte, sorgfältig miteinbeziehen. Auch Entscheidungen bezüglich variabler Vergütungen haben unter der Prämisse einer vorsichtigen und vorausschauenden Kapitalplanung zu erfolgen.

EBA-LEITLINIEN KREDITVERGABE UND ERWARTUNG DER AUFSICHT

Seit 30. Juni 2021 sind die EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung in Geltung. Im Zusammenhang mit diesen EBA-Leitlinien und in Verbindung mit der Empfehlung des Finanzmarktstabilitätsgremiums (FMSG) vom September 2018 zur nachhaltigen Kreditvergabe im Immobilienbereich haben FMA und OeNB am 25. Juni 2021 ein Schreiben an die Kreditwirtschaft gerichtet, indem die aufsichtliche Erwartungshaltung bezüglich EBA-Leitlinien und FMSG-Empfehlung formuliert wurde.

Die Aufsicht weist nachdrücklich auf die Wichtigkeit der Einhaltung der nachhaltigen Kreditvergabe-standards in der Wohnimmobilienfinanzierung hin. Die EBA-Leitlinien zur Kreditvergabe spezifizieren, welche Informationen einzuholen sind und welche Kriterien bei der Kreditvergabe zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus wird auch die Setzung von Limits für die Kreditvergabekriterien verlangt. Die EBA-Leitlinien fordern bzgl. der Kreditvergabe an Verbraucher, dass u.a. die Schuldendienstquote und Beleihungsquote bei der Kreditwürdigkeitsprüfung und Kreditrisikoüberwachung zu berücksichtigen und Schwellenwerte dafür sowie für die Laufzeit festzulegen sind. Seitens der Aufsicht wird erwartet, dass die FMSG-Empfehlung vom September 2018 bei der Festlegung der Schwellenwerte adäquat berücksichtigt wird. Allfällige Abweichungen bedürfen einer risikobasierten Begründung.

Auswertungen der Meldedaten zu den Wohnimmobilienfinanzierungen vom 1. HJ 2021 zeigen laut Aufsicht, dass die Empfehlungen des FMSG vom September 2018 nicht ausreichend umgesetzt wurden. So werden mehr als die Hälfte der Immobilienfinanzierungen mit weniger als 20% Eigenmittel vergeben. Bei einem Fünftel des Neukreditvolumens macht der Schuldendienst mehr als 40% des Nettoeinkommens aus. So ist der Anteil der Kredite mit überhöhten Schuldendienst- und Beleihungsquoten erheblich gestiegen. Die konkrete FMSG-Empfehlung besagt, dass in der Regel private Wohnimmobilienfinanzierungen

- Eigenfinanzierungsanteile von mindestens 20%,
- Laufzeiten von höchstens 35 Jahren und
- Schuldendienstquoten von höchstens 30% bis 40% des Nettoeinkommens

aufzuweisen haben.

Der Überprüfung der Einhaltung der FMSG-Empfehlung und der Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung wird in der aufsichtlichen Arbeit in der Zukunft besonderes Augenmerk geschenkt werden, insbesondere den Vorschriften zur Kreditvergabe an Verbraucher und für Immobilienfinanzierungen. *Das FMSG hat im Rahmen seiner Sitzung am 15. September verlautbart, dass die Dynamik mit hohem Immobilienpreis- und Kreditwachstum, niedrigen Kreditzinsen, hohem Wettbewerb und niedrigen Margen in Verbindung mit hohen Schuldendienst- und Beleihungsquoten weiter anhält. Das FMSG hat daher die OeNB gebeten, eine umfassende Analyse der Systemrisiken als Grundlage für eine etwaige Empfehlung des FMSG an die FMA nach § 23 h BWG (FMA-Verordnungskompetenz zur Begrenzung systemischer Risiken aus der Immobilienfinanzierung) vorzubereiten.*

Anwendungsbereich der EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung

Die EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung, die auf Basis des Art. 16 der Verordnung (EU) 1093/2010 (sogen. EBA-Verordnung) erlassen wurden, dienen der Festlegung von Regelungen, Verfahren und Mechanismen für die Governance und Anforderungen bezüglich Kredit- und Gegenpartiausfallrisiko gemäß Art. 74 Abs. 1 und Art. 79 CRD und für die Anforderungen bezüglich Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers gemäß Kapitel 6 Wohnimmobilienkredit-RL und Art. 8 Verbraucherkredit-RL.

Die Leitlinien gelten für alle CRR-Kreditinstitute und für die Gesamtdauer des Kreditengagements. Die Leitlinien kommen für die institutsinternen Governance-Regelungen und Verfahren in Bezug auf Kreditvergabeprozesse und das fortlaufende Monitoring zur Anwendung. Die Guidelines formulieren auch Vorgaben für die Bonitätsbeurteilung. Darüber hinaus finden ESG-Faktoren (environmental, social and governance) sowie AML-Aspekte (Anti-Money-Laundering) Berücksichtigung. Auch Ausführungen zur Bepreisung und zur Bewertung von Immobilien sind enthalten. Mit den Leitlinien werden erstmals aufsichtsbehördliche und konsumentenschutzrechtliche Vorgaben in einer gemeinsamen EBA-Leitlinie formuliert.

Die Bestimmungen hinsichtlich Kreditvergabe und Kreditbepreisung gelten nicht für Darlehen und Kredite gegenüber Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Zentralbanken sowie für Darlehen und Kredite gegenüber der öffentlichen Hand einschließlich Zentralstaaten, regionale und lokale Gebietskörperschaften sowie öffentlichen Einrichtungen. Die Bestimmungen hinsichtlich Kreditvergabe und Kreditbepreisung kommen auch nicht für gestundete und notleidende Kredite zur Anwendung.

Die Vorgaben für die Kreditvergabe und die Kreditbepreisung gelten für Darlehen und Kredite, die nach dem 30.6.2021 gewährt wurden. Um den Instituten aufgrund der Corona-Krise entgegenzukommen, sind die neuen Anforderungen für bestehende Engagements, bei denen Neuverhandlungen oder Vertragsanpassungen anstehen, erst per 30. Juni 2022 anzuwenden. D.h. die Bestimmungen für die Kreditvergabe gelten auch für Darlehen und Kredite, die am 30.6.2021 bereits bestanden, deren Vertragsbedingungen jedoch nach dem 30.6.2022 geändert wurden, sofern den Änderungen eine spezifische Kreditgenehmigung voranging und ihre Umsetzung einen neuen Darlehensvertrag mit dem Kreditnehmer oder eine Ergänzung des bestehenden Vertrags voraussetzt. Daraus folgt, dass für bestehende Kredite, die am 30.6.2021 bereits bestanden und wo sich bereits ein Änderungsbedarf zwischen 30.6.2021 und 30.6.2022 ergibt, die Leitlinien noch nicht zur Anwendung gelangen. Zur Beseitigung von Datenlücken für die Überwachung bestehender Engagements räumt die EBA Überangsfristen bis zum 30. Juni 2024 ein.

BERICHT DER BMF-ARBEITSGRUPPE BANKENAUF SICHT

Die nach der Insolvenz der Commerzialbank eingesetzte BMF-Arbeitsgruppe hat Ende März ihren Abschlussbericht veröffentlicht. Darin werden mehrere kurzfristige Maßnahmen (sogen. Quick Wins) und längerfristige Maßnahmen vorgeschlagen. *Ursprünglich war geplant, im Herbst zu einem Teil der Vorschläge bereits einen Gesetzesentwurf vorzulegen. Hier dürfte es zu einer Verzögerung kommen.*

EBA-KONSULTATION SREP-LEITLINIEN

Die EBA hat Ende Juni eine Konsultation zu ihren überarbeiteten SREP-Leitlinien gestartet, die bis Ende September läuft. Die Anpassungen an den zuletzt 2018 überarbeiteten Leitlinien erfolgten insb. aufgrund der Änderungen der CRR/CRD in Folge des RRM-Pakets, aber auch aufgrund der AML-Kompetenz der EBA. Zudem wurden die neuen Leitlinien zur Kreditvergabe und -überwachung berücksichtigt und die Verweise auf überarbeitete EBA-Leitlinien (zB Leitlinien zur internen Governance und Leitlinien zu Auslagerungen) aktualisiert.

U.a. sind die folgenden Änderungen geplant:

- Kapitel 2.1.1 und 2.4: Die Kategorisierung der Institute wurde an die Definitionen für kleine und nicht komplexe sowie große Institute gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 bzw. 146 CRR II angepasst. Der Proportionalitätsgrundsatz soll dadurch besser verankert werden.
- Kapitel 5.9: Das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird nun auch im SREP berücksichtigt. Dazu ist eine Anleitung enthalten, wie AML-Aspekte in den SREP einbezogen werden können.
- Kapitel 1.2., 7.3 und 7.4: Zum Management des Risikos einer übermäßigen Verschuldung werden in Analogie zu Art. 104a Abs. 4 bzw. Art. 104b Abs. 5 CRD V zusätzliche Eigenmittelanforderungen definiert. Konkret werden zwei neue Kennzahlen eingeführt, die Säule 2-Anforderung für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (P2R-LR) und die Säule 2-Empfehlung für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (P2G-LR). Zudem werden die zusätzlichen beiden Kennziffern der Gesamtanforderung an die Verschuldungsquote (OLRR) und die SREP-Verschuldungsquote (TSLRR) eingeführt.
- Kapitel 7.2.1: Der ICAAP und die Ergebnisse seiner Bewertung sollen zukünftig nicht mehr als Ausgangspunkt, sondern nur als einer der wichtigsten Inputs für die Ermittlung und Bewertung der für das Institut relevanten Risiken berücksichtigt werden (Rz. 370).
- Kapitel 8.4: Die Anforderungen an zuständige Behörden zur Beurteilung der Indikatoren für die Liquiditäts- und Refinanzierungsposition eines Institutes wurden konkretisiert (Rz. 484). Zudem wurden Hinweise zum Refinanzierungsprofil (Rz. 472), Liquiditätspuffer (Rz. 493),

Liquiditätsnotfallplan (Rz. 494) sowie zur Berücksichtigung der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR, Rz. 470) und Fremdwährungen (Rz. 491) aufgenommen und Ausführungen zur Score-Zuweisung ergänzt (Rz. 502). An verschiedenen Stellen wurden die Anforderungen an die P2R und die P2G auf die mikroprudenzielle Perspektive eingeschränkt. In den Modulen zur Bewertung der verschiedenen Risikoarten spiegeln sich die Überlegungen der EBA zur einheitlichen aufsichtlichen Risikotaxonomie wider. Einige Unterkategorien wurden angepasst.

Die neuen Leitlinien werden per 1.1.2023 gelten.

Position der Bundessparte:

Die EBA-Initiative wird dem Grunde nach positiv beurteilt. Jedoch sollten mehr Beispiele für gewisse Anforderungen gegeben werden. Auch sollte bei den zusätzlichen möglichen Kapitalanforderungen mehr auf den institutsspezifischen ICAAP und weniger auf Benchmark-Vergleiche gesetzt werden.

EZB-BANKENAUF SICHT

EZB-Stresstest

Ende Juli wurden die Ergebnisse des EZB-Stresstests veröffentlicht. Die EZB bescheinigt den Banken im Euroraum Widerstandsfähigkeit in einem schwierigen gesamtwirtschaftlichen Szenario. Die durchschnittliche CET1-Quote von 89 Banken unter EZB-Aufsicht beträgt im dreijährigen adversen Szenario 9,9 % (Rückgang um 5,2 Prozentpunkte gegenüber dem Ausgangswert von 15,1 %). Zu den 89 teilnehmenden Banken gehörten 38 Banken der EBA-Stichprobe und weitere 51 von der EZB beaufsichtigte mittelgroße Banken. Hauptfaktoren für den Kapitalrückgang waren das Kreditrisiko, das Marktrisiko und die Ertragskraft. Die Ergebnisse des Stresstests werden in den laufenden aufsichtlichen Dialog, insb. in den SREP, einfließen. Die Banken waren bei Testbeginn besser aufgestellt als vor drei Jahren, die Kapitalquoten sind jedoch stärker eingebrochen, weil das Szenario ungünstiger war als das im Stresstest 2018 verwendete Szenario.

Um den Banken während der Covid-19-Pandemie vorübergehende Kapitalerleichterungen und operative Flexibilität zu gewähren, hat die EZB den Banken bis mindestens Ende 2022 eine Kapitalunterlegung unterhalb der Säule-2-Empfehlung und der kombinierten Kapitalpufferanforderung gestattet.

Erleichterungen bei der Berechnung der Leverage Ratio

Die Aufsicht (EZB und FMA) hat die temporären Erleichterungen bei der Berechnung der Verschuldungsquote gemäß Art. 429a (1) lit n CRR Ende Juni verlängert. Die Erleichterungen bei der LR gelten bis 31. März 2022. Ursprünglich galten sie nur von September 2020 bis 27. Juni 2021, wurden jedoch aufgrund der nach wie vor außergewöhnlichen makroökonomischen Umstände verlängert. Dadurch können weiterhin bei der Berechnung der LR Risikopositionen gegenüber der Zentralbank, die im Zusammenhang mit der Durchführung geldpolitischer Maßnahmen stehen, ausgenommen werden.

Bankenaufsichtsstatistik Q1/2021

Die EZB hat die Bankenaufsichtsstatistik für das 1. Quartal 2021 Mitte Juli veröffentlicht. Demnach lag die aggregierte Eigenkapitalquote der signifikanten Institute bei 19,34% (von 19,55% im Vorquartal) und die aggregierte Quote notleidender Kredite (NPL) sank weiter auf 2,54% (von 2,63% im Vorquartal), trotz eines leichten Anstiegs des Bestands an NPL auf 455 Mrd € (von 444 Mrd € im Vorquartal). Die Profitabilität stieg deutlich an, die aggregierte Eigenkapitalrendite lag bei 7,21% (von 1,21% ein Jahr zuvor). Diese Entwicklung wurde durch einen Anstieg des aggregierten Nettogewinns verursacht, der auf einen deutlichen Anstieg des Betriebsergebnisses und einen Rückgang der Wertminderungen und Rückstellungen zurückzuführen ist. Die Liquiditätsdeckungsquote stieg leicht auf 172,73% (von 171,68% im Vorquartal).

OENB-GEWERBEIMMOBILIENPREISINDEX

Auf Basis einer Empfehlung von ESRB und FMSG gibt es zwischen Banken und OeNB seit längerem Gespräche zur Implementierung eines Gewerbeimmobilienpreisindex (GIMPI). Die OeNB hat dazu ein Sample von 30 österreichischen Banken ausgewählt, die auf Basis einer Meldeverordnung gem. NBG Daten zukünftig übermitteln müssen, um die Datenlücke im Bereich der gewerblichen Immobilien zu schließen. *Es wurden diejenigen Banken ausgewählt, die 60% der Summe der von allen Meldepflichtigen gemeldeten Werte nach internem Risikomanagement für die Immobilienarten „Büros und Gewerberäume“ und „sonstige Gewerbeimmobilien“ mit „Land der Immobiliensicherheit = AT“ gemäß Granularer Kreditdatenerhebung GKE zum Stichtag 30.6.2020 abdecken. Damit stellen die ausgewählten Banken eine repräsentative Marktabdeckung sicher. Im Juni lief die Begutachtung der OeNB-Meldeverordnung, worin noch Klarstellungen vorgenommen wurden und noch zahlreiche Anmerkungen der Banken berücksichtigt wurden. Die finale Variablenliste liegt nun vor. Die OeNB-Meldeverordnung wird gerade finalisiert und soll am 1.1.2022 in Kraft treten. Mit der ersten Meldung zum Stichtag 31.12.2022 sind zusätzlich auch jene Meldedaten mit Stichtag 30.6.2022 zu übermitteln.*

Von der Bundessparte und den Instituten wurde stets betont, dass sich der Meldeaufwand in Grenzen halten muss und nicht über den Standard in anderen EU-Mitgliedstaaten, die die ESRB-Empfehlung ebenfalls erfüllen, hinausgehen darf. Die OeNB hat in der Folge die Variablenliste gekürzt, der erste Meldezeitpunkt ist um sechs Monate nach hinten verschoben und der gewerbliche Wohnbau wird in einem ersten Schritt nicht im Gewerbeimmobilienpreisindex abgebildet. Somit wird der Scope gleich sein wie die Definition von Gewerbeimmobilien in der CRR. Schließlich hat die OeNB auch auf die lange von ihr geforderte rückwirkende Datenerhebung verzichtet, was einen erheblichen manuellen Aufwand für die Banken bedeutet hätte. Umgekehrt besteht sie jedoch darauf, dass kein rollierender Aufbau des Index erfolgt. Eine Verschiebung des ersten Meldestichtages von 30.6.2022 auf 31.12.2022 konnte unter Hinweis auf den Implementierungsaufwand noch erreicht werden. Rechtliche Bedenken hinsichtlich des Bankgeheimnisses konnten von der OeNB ausgeräumt werden.

WEITERENTWICKLUNG DER BANKENUNION / NPL- AKTIONSPLAN

Die EU-Kommission arbeitet weiterhin an einer Überarbeitung des Rahmens für Bankenabwicklung und Einlagensicherung; entsprechende Legislativvorschläge sollen noch im 4. Quartal 2021 veröffentlicht werden. Es gibt Überlegungen die Einlagensicherung auch im Abwicklungsfall heranzuziehen; auch weil mit einem Bail-In bei klassischen Retailbanken systemische Effekte verbunden sein können. Auch zur gemeinsamen Europäischen Einlagensicherung EDIS gibt es immer wieder Anläufe auf EU-Ebene zu einer Lösung zu kommen, die wenig überraschend von der EZB intensiv unterstützt werden. Entscheidungen zur weiteren Vorgangsweise betreffend EDIS werden erst Ende 2021 erwartet.

In der Position der Bundessparte werden die Überlegungen der Kommission kritisch gesehen. Darüber hinaus sehen wir keine Notwendigkeit die Resolution Tools der BRRD auf einen weiteren Kreis an Banken auszudehnen. So wird auch weiterhin dafür plädiert Einlagensicherung und Abwicklung zu trennen, da es ansonsten zu einer Querfinanzierung von Bankenabwicklungen durch kleinere Banken kommen könnte, die in den Einlagensicherungsfonds einbezahlen, aber für eine Abwicklung aufgrund des mangelnden öffentlichen Interesses nie in Frage kommen würden. Eine weitere Konkretisierung beim Public Interest Assessment (PIA) wäre durchaus begrüßenswert, um Umgehungen der BRRD auf nationaler Ebene entgegenzuwirken. Auch sollte das Bail-In-Tool konsequenter EU-weit angewendet werden. Weiters ist es wichtig, dass auch neue Legislativvorschläge im Bereich BRRD/DGSD einerseits ausreichend die Notwendigkeiten von dezentralen Sektoren und ihrer IPS-Strukturen abbilden und andererseits der Aufwand gerade für kleine und mittelgroße Banken generell nicht unnötig vergrößert wird.

Non-Performing Loans (NPL)

Im Dezember 2020 wurde der NPL-Aktionsplan der Kommission veröffentlicht, der einen Fokus auf die NPL-Sekundärmarkt-Richtlinie und auf die Richtlinie für die außergerichtliche Veräußerung von Sicherheiten legt. Zur Sekundärmarkt-Richtlinie gab es Anfang Juni eine Einigung. Die Richtlinie

schaftt insbesondere einheitliche Meldepflichten für Kreditkäufer und eine Verpflichtung zur Bestellung eines Kreditservicemitarbeiters für Verbraucher und Investoren aus Drittstaaten. Auf diese Weise soll ein Binnenmarkt für Kreditkäufer und Kreditservicer geschaffen werden. Dies sollte den Wettbewerb fördern, den durchschnittlichen Verkaufspreis von NPLs erhöhen und die Servicekosten zum Vorteil der Kreditnehmer senken. Darüber hinaus werden durch die Richtlinie die Verbraucher-kreditrichtlinie (VrKr-RL) und die Wohnimmobilienkreditrichtlinie (WIK-RL) geändert. Die Änderungen der VrKr-RL und WIK-RL sollen sicherstellen, dass die Verbraucher bei der Übertragung des Kredits ordnungsgemäß informiert werden und die gleichen vertraglichen Rechte behalten können, die sie mit den Kreditgebern hatten. Die Kommission will zudem Vorschläge für eine bessere Qualität und Vergleichbarkeit von NPL-Daten erarbeiten und hat die EBA mit einer Überarbeitung der NPL-Templates beauftragt. *Dazu lief eine EBA-Konsultation bis Ende August, zu der die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben hat.* Die Vorschläge, welche Daten in den NPL-Templates angeführt werden müssen, sind zu weitgehend und für eine Bewertung des jeweiligen NPL-Portfolios nicht notwendig.

Die Kommission plädiert auch für einen Aufbau eines zentralen Daten-Hubs auf EU-Ebene. Eine solche Plattform würde als Datenregister für den Handel mit NPLs fungieren, einen besseren Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten (Kreditverkäufern, Kreditkäufern, Kreditdienstleistern, Vermögensverwaltungsgesellschaften und privaten NPL-Plattformen) ermöglichen und so einen effizienten Umgang mit NPLs sicherstellen. Die Kommission führt im NPL-Action Plan auch aus, dass eine Kapitalreduktion für Banken, die NPLs kaufen im Standardansatz überlegt wird. Derzeit kann es nach Art. 127 CRR vorkommen, dass die kaufende Bank ein höheres RWA ansetzen muss als die verkaufende Bank.

EBA-MELDEWESEN

Feasibility Study on Integrated Reporting

Gemäß Artikel 430c CRR II hat die EBA eine Machbarkeitsstudie über die Schaffung eines integrierten Meldesystems durchzuführen (Integration der heute getrennt erhobenen Meldebereiche Statistik, Aufsicht und Abwicklung). Dazu lief bis Anfang Juni eine Konsultation, zu der auch die Bundessparte eine prinzipiell positive Stellungnahme abgegeben hat. Initiativen, die zu einer Reduzierung des Meldeaufwands für Institute führen, sind sehr zu begrüßen. Das im EBA-Diskussionspapier erwähnte gemeinsame Datenwörterbuch, die zentrale Datensammelstelle und der verbesserte Austausch der gemeldeten Daten zwischen den Behörden können einen wesentlichen Beitrag dazu leisten. Die konkrete Umsetzung in den regulatorischen Rahmen auf Basis des für Ende 2021 erwarteten finalen EBA-Berichts bleibt jedoch abzuwarten. Darüber hinaus plädieren wir für eine gründliche Kosten-Nutzen-Analyse, die nach Möglichkeit auf bereits bestehenden Strukturen aufbauen sollte, um die Kosten im Rahmen zu halten. Ein integriertes Meldesystem muss einen klaren Nutzen sowohl für die zuständigen Behörden als auch für die Industrie mit sich bringen. Es muss einen effizienten Datenaustausch zwischen allen beteiligten Behörden fördern, um den Aufwand für die Datenübermittlung für die Banken spürbar zu verringern.

Cost of Compliance (CoC) Study

Die EBA hat Anfang Juni ihre sogen. Cost of Compliance-Studie veröffentlicht, die 25 Empfehlungen beinhaltet, wie die Meldekosten der Institute um 15-24% senken könnten. Laut EBA könnten dadurch bei kleinen und nicht komplexen Instituten Einsparungen von bis zu 188-288 Mio. EUR erreicht werden. Die EBA wird diese Empfehlungen im Rahmen ihrer laufenden Arbeiten zur Proportionalität im gemeinsamen EU-Aufsichtsmeldewesen umsetzen.

Die EBA-Studie empfiehlt u.a., dass für kleine und mittelgroße Banken bei der Asset Encumbrance weitgehende Erleichterungen im Meldewesen kommen sollen. Auch plädiert sie dafür bis zu 60% der Datenpunkte bei der ALMM (Additional Liquidity Monitoring Metrics) für kleine und mittelgroße Banken zu streichen. Weiters spricht sich die EBA in der Studie dafür aus, bei neuen Meldeanforderungen noch mehr Überschneidungen und redundante Meldepunkte zu vermeiden. Auch wird für Banken aller Größenklassen erwogen Meldepunkte bei Large Exposures, Leverage Ratio und NSFR zu streichen bzw. die Meldeanforderungen zu streamlinen.

BANKENABWICKLUNG

Single Resolution Board (SRB)

Der SRB hat Mitte 2021 die überarbeitete MREL Policy (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities (MREL) SRB Policy under the Banking Package) veröffentlicht, die unter anderem Informationen zu der MREL Kalibrierung, der Berechnung des Nachrangigkeitserfordernisses für Abwicklungseinheiten und der Methodologie zur Schätzung des No-Creditor-Worse-Off Risikos, der Internal MREL für Nicht-Abwicklungseinheiten, der MREL für Genossenschaftsbanken, der MREL Anrechnungskriterien für Verbindlichkeiten, den Übergangsregelungen für den Zeitraum bis 2024 sowie dem M-MDA (Maximum Distributable Amount related to MREL) beinhaltet.

Aktuelles zur Abwicklungsplanung

Institute in der Zuständigkeit des SRB:

- Ende Q2 2021 wurden alle österreichischen Institute über den Stand der Abwicklungsplanung informiert und ihnen bindende MREL-Erfordernisse gemäß SRM-VO und BRRD II mittels nationaler Umsetzungsbescheide der FMA vorgeschrieben sein.
- Das SRB hat bereits mit dem Abwicklungsplanungszyklus 2021 begonnen. Bis Ende September 2021 sind alle Abwicklungsplanentwürfe 2021 an die EZB zur Kommentierung zu übermitteln.

Institute in der Zuständigkeit der FMA:

- Die Abwicklungspläne für die 413 Institute in der Zuständigkeit der FMA im Abwicklungsplanungszyklus 2020 wurden aktualisiert und weiterentwickelt. Der Großteil der Institute wurde bereits über den aktuellen Stand der Abwicklungsplanung und das einzuhaltende MREL-Erfordernis von der FMA informiert. 25 größere LSIs in der Zuständigkeit der FMA werden bzw. wurden nach Inkrafttreten der neuen BaSAG-Bestimmungen (per 31.5.2021) über die Ergebnisse des Abwicklungsplanungszyklus 2021 informiert.
- Für 16 Institute wurde ein MREL-Parteiengehör eingeleitet. Erste verbindliche MREL-Ziele sind mit 1. Jänner 2022 zu erfüllen.

KAPITALMARKTRECHT

KOMMISSION: NEUE REGELN ZU PRIIPs (PRIIPs-KID UND VERWENDUNG BEI OGAW)

Die Europäische Kommission hat im August und September insgesamt drei Rechtsakte zur Weiterentwicklung des PRIIPs-Rechtsrahmens veröffentlicht, die dem Rat und Europäischen Parlament vorgelegt wurden.

1. Vorschlag zur Änderung von Art 32 PRIIPs-Verordnung, Verlängerung der Übergangsregelung für OGAW

Durch eine Änderung der Level 1-Verordnung (Art 32 PRIIPs-Verordnung) soll die Übergangsregelung für OGAW von 31.12.2021 auf 30. Juni 2022 verlängert werden. Ziel ist, dass das neue Regime gesamthaft mit Anfang Juli 2022 anwendbar wird.

2. Vorschlag zur Änderung der OGAW-Richtlinie zur Verwendung der PRIIPs-Basisinformationsblätter

Eine Richtlinie zur Änderung der OGAW-Richtlinie 2009/65/EG zur Verwendung der Basisinformationsblätter durch Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) wurde veröffentlicht.

Nach jetzigem Stand würden Kleinanleger in OGAW ab dem 1. Juli 2022 sowohl ein Basisinformationsblatt nach der PRIIPs-Verordnung als auch „wesentliche Informationen für den Anleger“ nach der OGAW-Richtlinie erhalten. Es soll eine Situation vermieden werden, in der Kleinanleger für ein und denselben OGAW zwei unterschiedliche vorvertragliche Dokumente erhalten. Mit der vorgeschlagenen Richtlinie soll sichergestellt werden, dass ein Basisinformationsblatt, das gemäß der

PRIIPs-Verordnung für einen OGAW erstellt wurde, auch als Dokument gilt, das den in der OGAW-Richtlinie festgelegten Anforderungen für die „wesentlichen Informationen für den Anleger“ genügt.

3. Vorschlag zur Änderung der Delegierten Verordnung zum PRIIPs-KID (Änderungen zu Performance-Szenarien, Kosten[-Offenlegung], Multi-option Products)

Weiters hat die Europäische Kommission Anfang September einen Vorschlag für eine Änderung der delegierten Verordnung (Änderung von Delegated Regulation (EU) 2017/653) über die in das ‚PRIIPs KID‘ aufzunehmenden Elemente vorgeschlagen, in dem die wichtigsten Informationen (Kosten, Risiken, potenzieller Nutzen) aufgeführt sind.

Insbesondere sieht die vorgeschlagene Delegierte Verordnung folgende Änderungen vor:

- **Neue Methoden zur Berechnung von Performance-Szenarien**, um sicherzustellen, dass Kleinanleger keine unangemessenen Erwartungen hinsichtlich der potenziellen Rendite ihrer Anlage haben, heißt es in dem an das EU-Parlament und den EU-Rat übermittelten Textentwurf. Nach der neuen Methodik zeigen ungünstige, moderate und günstige Performance-Szenarien eine Reihe zukünftiger Ergebnisse als Schätzung aus einer Verteilung vergangener Renditen des PRIIP oder einer relevanten Benchmark. Die Berechnung berücksichtigt unterschiedliche Punkte innerhalb bestimmter Parameter, einschließlich der Eingangsdaten für mindestens zehn Jahre (bzw. die empfohlene Haltedauer plus 5 Jahre bei PRIIPs mit einer empfohlenen Haltedauer von mehr als 5 Jahren). Die neue Methodik behält die Methodik zur Berechnung von Stressszenarien im Rahmen der delegierten Verordnung als relevanten Indikator für sehr ungünstige Marktereignisse bei. In Bezug auf andere PRIIPs passt Anhang IV die in der delegierten Verordnung festgelegte Methodik an, indem es PRIIP-Herstellern ermöglicht wird, konservativere Ergebnisse vorzulegen, in dem sie niedrigere Perzentile der geschätzten Verteilung der zukünftigen Renditen verwenden, die zur Erstellung der Szenarien verwendet werden, sofern begründete Fälle eines wesentlichen Risikos, das die Szenarien beinhalten, dazu führen könnten, dass unangemessene Erwartungen entstehen.
- **Überarbeitete zusammenfassende Kostenindikatoren und Änderungen des Inhalts und der Darstellung von Informationen zu den Kosten** von PRIIPs, um Kleinanlegern ein besseres Verständnis der verschiedenen Arten von Kostenstrukturen zu ermöglichen und die Nutzung dieser Informationen durch Personen zu erleichtern, die PRIIPs verkaufen oder diesbezüglich beraten;
- **Eine geänderte Methodik, die der Berechnung der Transaktionskosten zugrunde liegt**, um praktische Herausforderungen zu bewältigen, die bei der Anwendung der bestehenden Vorschriften und Fragen bezüglich der Anwendung auf bestimmte Arten von zugrunde liegenden Anlagen aufgetreten sind;
- **Geänderte Regeln für PRIIPs, die eine Reihe von Investitionsmöglichkeiten bieten**, um mehr Klarheit der Informationen über ihre Kostenauswirkungen zu gewährleisten.

Das „PRIIPs KID“ deckt die wichtigsten Finanzprodukte für Privatkunden ab, darunter OGAW-Investmentfonds, Lebensversicherungsprodukte und strukturierte Finanzprodukte. Die derzeitige Praxis, dass Kleinanleger je nach Kauf eines Investmentfondsprodukts oder einer anderen Art von Kleinanlegern zwei Arten von Kleinanlegern erhalten, könne nach Ansicht der Kommission den Vergleich von Produkten, insbesondere hinsichtlich Risiken oder Kosten, erschweren. Aus diesem Grund möchte die Kommission mit diesem Vorschlag die Regeln vereinfachen, um sie unter einem Dach zusammenzufassen.

Die neuen Vorschriften sollen ab Juli 2022 gelten (Punkt 1 oben), zeitgleich mit dem Inkrafttreten vereinfachter Vorschriften für die „PRIIPs“-Verordnung (Punkt 2 oben) und die „OGAW“-Richtlinie (PRIIPs-KID soll auch für OGAWs ausreichen). Bis dahin gilt ein Übergangsregime. Die drei Rechtsakte müssten von Rat und Europäischen Parlament zeitnah verabschiedet werden, um eine rechtzeitige Veröffentlichung im Amtsblatt bis Ende des Jahres sicherzustellen.

KOMMISSION: KONSULTATION ZUR EU-STRATEGIE FÜR KLEINANLEGER

Die Kommission arbeitet derzeit an einer Strategie zur Förderung der Investitionen von Kleinanlegerinnen und -anlegern, die im ersten Halbjahr 2022 vorgestellt werden soll. Anhand einer diesbezüglichen umfangreichen Konsultation sollen Rückmeldungen und Fakten eingeholt werden, um die Kommission bei der Entwicklung ihrer politischen Strategie zu unterstützen.

Die Kommission möchte sicherstellen, dass der Rechtsrahmen für KleinanlegerInnen auf das Profil und die Bedürfnisse der VerbraucherInnen abgestimmt ist, für bessere Marktergebnisse sorgt, KleinanlegerInnen stärkt und deren Beteiligung an den Kapitalmärkten erhöht. Die Strategie soll verschiedene Initiativen umfassen, mit denen KleinanlegerInnen das erforderliche Maß an Vertrauen und Sicherheit gegeben werden soll.

Die Kommission versucht, besser zu verstehen, wie der derzeitige Rahmen für Kleinanleger-Investitionen verbessert werden kann, und ersucht um Rückmeldung zu verschiedenen Aspekten, darunter:

- Die teilweise eingeschränkte Vergleichbarkeit ähnlicher Anlageprodukte, die durch unterschiedliche Rechtsvorschriften geregelt sind und daher unterschiedlichen Angabepflichten unterliegen. Dies würde laut Kommission einzelne Anleger daran hindern, fundierte Anlageentscheidungen zu treffen. Positiv ist, dass Inkonsistenz und Überschneidungen bei unterschiedlichen Rechtsvorschriften (zB MiFID II/PRIIPs) adressiert werden.
- Zugang zu fairer Beratung im Lichte der aktuellen Anreiz-/Inducements-Praktiken (hier wird auch auf die Provisionsberatung eingegangen);
- vielen Bürgern fehlen ausreichende finanzielle Kenntnisse, um gute Entscheidungen über die persönlichen Finanzen zu treffen;
- Die Auswirkungen der zunehmenden Digitalisierung von Finanzdienstleistungen.
- Nachhaltiges Investieren (u.a. wie Nachhaltigkeit besser im Anlageprozess berücksichtigt werden kann).

Die Bundessparte hat hierbei unter anderem auf Folgendes hingewiesen:

- *Die Provisionsberatung sollte jedenfalls als Möglichkeit weiter bestehen. Ein mögliches Verbot von Anreizen würde dem ausdrücklichen Ziel der Kommission zuwiderlaufen, die Beteiligung von KleinanlegerInnen am Kapitalmarkt zu erhöhen. Die provisionsbasierte Beratung hat auch eine soziale Komponente. Die Mehrheit der Anleger kann (und will) sich eine kostenpflichtige Beratung nicht leisten. Umfragen zum deutschen Markt zeigen beispielsweise, dass 85 % der Bevölkerung ein gesondertes Beratungshonorar für sozial ungerecht halten. Ein Provisionsverbot könnte zu Nachteilen vor allem für weniger vermögende Kunden führen, die die Beratungsleistung nicht zahlen können. Das provisionsbasierte Modell bietet Privatkunden unabhängig von der Anlagehöhe Zugang zur Beratung. Die Entscheidung, welches Produkt dem Kunden empfohlen wird, orientiert sich an den Kundenbedürfnissen unter Berücksichtigung der Kundenzufriedenheit mit dem Produkt.*
- *Einige Anforderungen der MiFID II sind überbordend („information overload“) und eine Quelle der Komplexität für KundInnen, die Kleinanleger-Engagements teilweise behindern oder in faktisch unregulierte Bereiche verlagern. Die aktuelle Offenlegung ist ausreichend. Die Entscheidungsfreiheit von KundInnen sollte nicht beschränkt werden.*
- *Für neue (digitale) Geschäftsmodelle, auch über Social Media, sollten die gleichen regulatorischen Bestimmungen gelten und auch zur Anwendung gelangen (level playing field).*
- *Financial Literacy ist ein zentraler Baustein, um KleinanlegerInnen zu stärken und zu sensibilisieren.*

SUSTAINABLE FINANCE

ERWEITERUNGEN ZUR TAXONOMIE-VO

Nachdem technische Screening-Kriterien für eine Reihe von wirtschaftlichen Aktivitäten für die ersten zwei Umweltziele (Klimaschutz und Klimawandelanpassung) definiert wurden, wird nunmehr an den Details zu den weiteren im Level 1-Text bereits vorgesehenen Erweiterungen gearbeitet:

1. Soziale Taxonomie und erweiterte ökologische Taxonomie

Die von der EU-Kommission eingesetzte „Platform on Sustainable Finance“ hat zur Erweiterung der Taxonomie-Verordnung Ende Juli 2021 folgende zwei Berichtsentwürfe veröffentlicht:

- Berichtsentwurf der Platform on Sustainable Finance zu einer Sozialtaxonomie:

Im Berichtsentwurf wird argumentiert, dass angesichts einer Pandemie, unbeantworteter sozialer Fragen rund um einen nachhaltigen Übergang, anhaltender Menschenrechtsverletzungen und kontinuierlich steigender Kosten für Wohnraum die Zeit reif ist, **wirtschaftliche Aktivitäten zu identifizieren, die zur Förderung sozialer Ziele beitragen**. So wie die EU-Umwelttaxonomie Aktivitäten definiert, die wesentlich zu den Umweltzielen beitragen, würde eine **Sozialtaxonomie das Gleiche für soziale Ziele tun**.

Auf der Grundlage internationaler Normen und Prinzipien wie den nachhaltigen Entwicklungszielen (SDG) und den UN-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte würde eine Sozialtaxonomie Investoren dabei helfen, **Lösungen zu finanzieren, die menschenwürdige Arbeit, integrative und nachhaltige Gemeinschaften sowie erschwingliche Gesundheitsfürsorge und Wohnraum** gewährleisten. Eine Sozialtaxonomie wäre ein Instrument, das Investoren hilft, Möglichkeiten zu identifizieren, zu diesen Zielen beizutragen.

Seitens der **Bundessparte** wird die Einführung einer sozialen Taxonomie grundsätzlich begrüßt und das im Bericht vorgestellte „Modell 1“ präferiert, wonach es **keine gemeinsame ökologisch-soziale „single taxonomy“** geben soll, sondern bei der ökologischen Taxonomie soziale Mindeststandards und bei der sozialen Taxonomie ökologische Mindeststandards erfüllt werden sollen. Die Einführung einer sozialen Taxonomie wird jedoch vor allem vor dem Hintergrund, dass keine einheitlichen Definitionen/quantitativen Schwellenwerte bestehen, schwierig und kann die Berichtskosten von Unternehmen weiter erhöhen.

- Bericht der Platform on Sustainable Finance zu Erweiterungsoptionen der Taxonomie in Verbindung mit Umweltzielen

Dieser Vorschlagsentwurf konzentriert sich auf die **Unterstützung des ökologischen Wandels**, der in der gesamten Wirtschaft erforderlich ist - er schlägt weitere Klarheit über beides vor: Aktivitäten, die die ökologische Nachhaltigkeit erheblich beeinträchtigen, und solche, die keine signifikanten Auswirkungen auf sie haben. Ziel ist es, **Übergänge in Bereichen zu unterstützen, die derzeit „signifikant schädlich“** sind. Sie sollten auf ein Niveau übergehen, das zumindest keinen signifikanten Schaden verursacht, auch wenn sie nicht tatsächlich einen wesentlichen Beitrag (grün) erreichen. Der Bericht zeigt Optionen auf, die auf der bestehenden Taxonomie und ihrer Verwendung aufbauen.

Die **Bundessparte** hat hier eingebracht, dass beispielsweise eine Liste von „signifikant schädlichen“-Aktivitäten, die sich jedoch verbessern lassen, einen Beitrag zur erfolgreichen ökologischen Transition leisten kann. Verbesserungen der Umweltperformance sollten anerkannt werden. Die Einführung einer „no significant impact“-Taxonomie wird als nicht prioritär angesehen.

Die zwei Entwürfe sind zentrale Schritte im Rahmen der Hauptaufgabe der Plattform, die Europäische Kommission zu einer möglichen **sozialen und erweiterten ökologischen Taxonomie** zu beraten. Die diesbezügliche Beratung der Plattform wird in den Bericht der Kommission über eine mögliche Erweiterung des Taxonomierahmens einfließen, der gemäß Artikel 26 (2a und 2b) der Taxonomieverordnung bis Ende 2021 angenommen werden soll.

2. Technische Screening-Kriterien in Bezug auf die 4 nicht-klimatischen Umweltziele der Taxonomie-VO (Schutz von Wasserressourcen, Kreislaufwirtschaft, Vermeidung von Umweltverschmutzung und Biodiversität/Ökosysteme)

Der Platform on Sustainable Finance unterstützt gemäß dem Auftrag in der EU-Taxonomie-Verordnung die Kommission bei der Entwicklung der EU-Taxonomie und insbesondere bei der Entwicklung von technischen Screening-Kriterien (TSC) für die 6 Umweltziele gemäß Taxonomie-Verordnung.

Der Anfang August 2021 veröffentlichte Berichtsentwurf konzentriert sich in erster Linie auf die Präsentation einer ersten Reihe von vorrangigen wirtschaftlichen Aktivitäten und den Entwurf von Empfehlungen für den damit verbundenen wesentlichen Beitrag und die **technischen Screening-Kriterien für „do no significant harm“ (DNSH) in Bezug auf die 4 nicht-klimatischen Umweltziele (Schutz von Wasserressourcen, Kreislaufwirtschaft, Vermeidung von Umweltverschmutzung und Biodiversität/Ökosysteme)** umfassen. Es wurden jedoch auch einige wenige wirtschaftliche

Aktivitäten und entsprechende Empfehlungsentwürfe für technische Screening-Kriterien im Zusammenhang mit den Klimaschutz- und Klimaanpassungszielen aufgenommen.

Auf der Grundlage der verfügbaren Ressourcen, Arbeitsbelastung und Zeit befasste sich die Plattform zunächst mit einer ersten Reihe von wirtschaftlichen Aktivitäten pro Umweltziel. Die vorgeschlagene Methodik für die Auswahl und Priorisierung der Aktivitäten wird im Entwurf des TWG-Berichts erläutert.

Zu beachten ist, dass eine Aktivität, die nicht in dieser ersten Reihe von Aktivitäten für die verbleibenden vier Umweltziele enthalten ist, für die die Plattform Empfehlungen für technische Screening-Kriterien entwickelt, dennoch als Teil einer zweiten Reihe einbezogen werden kann. Zusätzliche wirtschaftliche Tätigkeiten und Kriterien sollen in einer späteren Aktualisierung des delegierten Rechtsakts durch die Kommission behandelt werden. Die Nichtaufnahme durch die Plattform in die erste Gruppe prioritärer Aktivitäten bedeutet daher nicht, dass die Aktivität nicht für die Aufnahme in die EU-Taxonomie in Betracht gezogen wird.

SCHREIBEN DER EU-KOMMISSION: GELTUNGSBEGINN DER RTS ZUR OFFENLEGUNGSVO ERST MIT 1. JULI 2022

Die EU-Kommission hat Ende Juli in einem Schreiben an Europäisches Parlament und Rat festgehalten, dass die RTS zur OffenlegungsVO nun nicht mit 1. Jänner 2022, sondern erst mit 1. Juli 2022 anwendbar werden sollen.

*Laut dem Schreiben hält es die EU-Kommission aufgrund des Umfangs der technischen Details der diesbezüglichen technischen Regulierungsstandards, der späten Einreichungen bei der EU-Kommission und der geplanten Änderungen für erforderlich, die reibungslose Umsetzung der Standards durch Produkthersteller, Finanzberater und Aufsichtsbehörden zu erleichtern und plant daher **alle 13 technischen Regulierungsstandards in einem einzigen delegierten Rechtsakt zu bündeln und den Geltungsbeginn von 1. Jänner 2022 um sechs Monate auf 1. Juli 2022 zu verschieben.***

EUROPÄISCHE AUFSICHTSBEHÖRDEN: Q&A ZU NACHHALTIGKEITSBEZOGENEN OFFENLEGUNGEN

Die Europäische Kommission hat Antworten zu Fragen zur Offenlegungsverordnung, die von den Europäischen Aufsichtsbehörden Anfang 2021 vorgelegt werden, veröffentlicht.

Es werden einige Klarstellungen insbesondere zur Einstufung von Artikel 8- und Artikel 9-Produkten gegeben. Unter anderem wird auch der Artikel 8-Begriff „promotion“ ausgelegt (zB wenn eine Produktinformation schon den Anschein erweckt, Umweltbelange zu berücksichtigen).

Zur Offenlegung gemäß Artikel 10 im Rahmen der Portfolioverwaltung wird festgehalten, dass wenn ein Finanzmarktteilnehmer standardisierte Produktlösungen nutzt, Transparenz hinsichtlich dieser Lösungen ein Weg sein kann, um die Anforderungen an die Offenlegung von Websites gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 zu erfüllen. Hierbei seien Datenschutzbestimmungen zu beachten.

ZAHLUNGSVERKEHR

EUROSYSTEM STARTET DIGITALES EURO-PROJEKT

*Der EZB-Rat hat im Juli beschlossen, die **Untersuchungsphase eines digitalen Euro-Projekts zu starten.** Die Untersuchungsphase soll **24 Monate** dauern und zielt darauf ab, Schlüsselfragen zur **Gestaltung und Verteilung** zu klären. Ein digitaler Euro muss in der Lage sein, die **Bedürfnisse der***

Europäer zu erfüllen und gleichzeitig dazu beitragen, illegale Aktivitäten zu verhindern und unerwünschte Auswirkungen auf die Finanzstabilität und die Geldpolitik zu vermeiden. Dies greift einer künftigen Entscheidung über die mögliche Ausgabe eines digitalen Euro nicht vor, die erst später erfolgen wird. In jedem Fall würde ein digitaler Euro das Bargeld ergänzen, nicht ersetzen.

Während der Untersuchungsphase des Projekts wird sich das Eurosystem auf eine mögliche funktionale Gestaltung konzentrieren, die sich an den Bedürfnissen der Nutzer orientiert. Es umfasst Fokusgruppen, Prototyping und konzeptionelle Arbeit. In der Untersuchungsphase werden die Anwendungsfälle untersucht, die ein digitaler Euro vorrangig bieten sollte, um seine Ziele zu erreichen: eine risikolose, zugängliche und effiziente Form von digitalem Zentralbankgeld.

Das Projekt wird auch die möglicherweise erforderlichen Änderungen des EU-Rechtsrahmens beleuchten. Die EZB wird während der Untersuchungsphase des Projekts weiterhin mit dem Europäischen Parlament und anderen europäischen Entscheidungsträgern zusammenarbeiten. Auch die fachlichen Arbeiten zum digitalen Euro mit der Europäischen Kommission werden intensiviert.

Schließlich werden in der Untersuchungsphase die möglichen Auswirkungen eines digitalen Euro auf den Markt bewertet und Gestaltungsoptionen ermittelt, um den Datenschutz zu gewährleisten und Risiken für Bürger des Euro-Währungsgebiets, Vermittler und die Gesamtwirtschaft zu vermeiden. Es soll auch ein Geschäftsmodell für beaufsichtigte Intermediäre innerhalb des digitalen Euro-Ökosystems definiert werden.

STEUERRECHT

KONSULTATION ZUM STEUERLICHEN FREIBETRAG ALS ANREIZ GEGEN EINE BEVORZUGUNG DER FREMD- GEGENÜBER DER EIGENKAPITALFINANZIERUNG („DEBRA“)

Die EU-Kommission führt eine Konsultation zu „DEBRA“ durch, die auf die Einführung eines Systems von Freibeträgen für die Eigenkapitalfinanzierung abzielt, um gegen die steuerbedingte Bevorzugung der Fremd- gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung (debt-equity bias induced by taxation) vorzugehen und somit die Gesamtverschuldung durch Fremdkapital von Unternehmen zu reduzieren und die wirtschaftliche Erholung von der COVID-19-Krise zu unterstützen.

Seitens der Bundessparte wird hier grundsätzlich die Ansicht vertreten, dass der „Debt Bias“ ein strukturelles und lange bestehendes Problem der Unternehmensfinanzierung auch in Österreich darstellt. Die Einführung einer steuerlichen Gleichstellung von Eigenkapital (EK) und Fremdkapital (FK) ist ein geeignetes Mittel zur Lösung des Problems und wird von der gesamten WKÖ nicht nur unterstützt, sondern als prioritäre Maßnahme gefordert.

FINANZTRANSAKTIONSSTEUER - FTT

Zur Finanztransaktionssteuer gibt es auf EU-Ebene immer wieder Bestrebungen, aktuell die des slowenischen Ratsvorsitzes, die EU-27-Gespräche über die Gestaltung der FTT wieder aufzunehmen.

EUROPÄISCHE KOMMISSION - UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Die Europäische Kommission hat am 18. Mai 2021 ihre Mitteilung zur Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert vorgestellt. Sie möchte damit ein robustes, wirksames, gerechtes und umweltfreundliches Unternehmenssteuersystem schaffen. Ein effektiverer Schutz der nationalen Einnahmen soll sicherstellen, dass der doppelte Wandel, die offene strategische Autonomie und der Wiederaufschwung bestmöglich gefördert werden.

Link zur Mitteilung der EK:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/communication_on_business_taxation_for_the_21st_century.pdf

Für die Erreichung dieser Ziele setzt die Kommission auf die folgenden Kernaspekte:

Neuer Rahmen für Unternehmensbesteuerung

Bis 2023 will die Kommission ein „single corporate tax rulebook“ vorlegen (BEFIT - Business in Europe: Framework for Income Taxation). Dieses „rulebook“ soll einheitliche Vorschriften festlegen und die Steuerhoheit zwischen den MS fairer aufteilen (kein „race to the bottom“). Diese Vereinheitlichung zielt darauf ab, den komplexen „Fleckerlteppich“ im Binnenmarkt abzulösen, steuerrechtliche Hindernisse zu beseitigen, den bürokratischen Aufwand zu reduzieren und Schlupflöcher zu stopfen. BEFIT wird auch den erfolglosen Vorschlag für eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (CCCTB) ersetzen. Darüber hinaus wird 2022 ein eigenes Steuer-Symposium stattfinden - Thema: „EU-Steermix auf dem Weg zu den Zielen von 2050“

Steueragenda 2022 und 2023

In den kommenden Monaten wird die Kommission eine Reihe von steuerpolitischen Vorschlägen präsentieren. Diese reichen von einer Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie über den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus bis hin zur Modernisierung der Tabakbesteuerung. Ein ausgewogener Steermix soll dafür sorgen, dass die Abhängigkeit von der Besteuerung des Faktors Arbeit abnimmt, die Mehrwertsteuer effizienter genutzt wird und Lenkungssteuern auf dem Weg hin zur Klimaneutralität verstärkt eingesetzt werden. Der Ausgangspunkt dieser Vorhaben ist das Paket für eine faire und einfachere Besteuerung aus dem Jahr 2020 (siehe Link).

https://ec.europa.eu/taxation_customs/general-information-taxation/eu-tax-policy-strategy/package-fair-and-simple-taxation_de

Post-Covid: Verlustrücktrag für bedrohte Unternehmen

Die Kommission fordert die MS dazu auf, Unternehmen den Verlustrücktrag zumindest auf das vorangegangene Geschäftsjahr zu erlauben. Das soll Unternehmen zugutekommen, die in den Jahren vor der Pandemie rentabel waren, sodass sie ihre 2020 und 2021 erlittenen Verluste mit den Steuern verrechnen können, die sie vor 2020 gezahlt haben. Von dieser Maßnahme profitieren vor allem KMUs, die tatsächlich Corona-bedingt von Konkurs bedroht sind. Der Verlustrücktrag soll auf 3 Mio. EUR für jedes mit Verlust abgeschlossene Geschäftsjahr begrenzt sein.

Kampf gegen Briefkastenfirmen

Bis Jahresende will die Kommission einen Legislativvorschlag für die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Briefkastenfirmen vorlegen (ATAD 3). Neue Überwachungs- und Berichterstattungspflichten sollen Steuerbehörden beim Vorgehen gegen Unternehmen unterstützen, die eine aggressive Steuerplanung praktizieren und/oder keine wirtschaftliche Tätigkeit in dem jeweiligen Land durchführen.

Effektive Steuersätze offenlegen

Bis Ende 2022 will die Kommission einen Legislativvorschlag präsentieren und damit bestimmte Großkonzerne zu mehr Transparenz verpflichten, indem sie ihren effektiven Steuersatz öffentlich bekanntgeben müssen. Als Blaupause soll die Methodik dienen, die aktuell in Säule 2 der OECD-Verhandlungen diskutiert wird.

Beseitigung von Verschuldungsanreizen

Bis März 2022 will die Kommission einen Legislativvorschlag präsentieren, der mithilfe eines Freibetrags die Bevorzugung von Fremdfinanzierungen gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen beendet (DEBRA).

EINSATZ FÜR UMSATZSTEUERABZUGSFÄHIGKEIT AUF EU-EBENE

Die Bundessparte ist bemüht auf europäischer Ebene die Abzugsfähigkeit für selbstständige Zusammenschlüsse im Bereich Finanzdienstleistungen zu erhalten.

Die VAT Expert Group beschäftigt sich auf EU-Ebene mit der Überarbeitung der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Finanzdienstleistungen, womit auch die USt-Befreiung für Dienstleistungen bei selbstständigen Zusammenschlüssen bei Banken und Versicherungen auf Basis des Art 132(1)(f) MwSt-System-RL im Zentrum der Tätigkeit der Arbeitsgruppe steht.

Die Kommission hat bekanntlich im Vorjahr das Oxford Research Institute mit einer Studie zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Bank- und Versicherungsdienstleistungen beauftragt, die für die EU-Kommission eine Entscheidungsgrundlage für die Überarbeitung des Art 132 MwSt-System-RL im Lichte der EuGH-Judikatur darstellen soll.

Der Abschlussbericht zur Studie, der als Grundlage für die Folgenabschätzung dienen wird, wurde der EK mittlerweile vorgelegt.

Die Kommission hat zudem eine anfängliche Folgenabschätzung zur Überprüfung der Mehrwertsteuervorschriften für Finanz- und Versicherungsdienstleistungen veröffentlicht. Laut EK spiegeln die derzeitigen Vorschriften zur mehrwertsteuerlichen Behandlung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen nicht die Realität des Sektors wider und werden von den MS uneinheitlich angewandt. Dies dürfte zu Verzerrungen auf dem Binnenmarkt beitragen, und daher reichen nationale Maßnahmen allein nicht aus, um die Vorschriften zu modernisieren und ihre Anwendung in der gesamten EU kohärenter zu gestalten. Die Folgenabschätzung soll im 3. Quartal 2021 abgeschlossen werden.

Geplant von Seiten der Kommission ist, den Vorschlag für die Überarbeitung der MwSt-RL im 4. Quartal 2021 vorzulegen.

Position der Bundessparte:

- In Anlehnung an den Kommissionsvorschlag aus 2007 soll der geplante Vorschlag zur Änderung der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie hinsichtlich der Behandlung von Versicherungs- und Finanzdienstleistungen klarstellen, dass Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer befreit werden, die durch Zusammenschlüsse von Steuerpflichtigen für Mitglieder des Zusammenschlusses erbracht werden. Um die Integration des europäischen Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen zu beschleunigen, ist klarzustellen, dass Kostenteilungsgruppen auch grenzüberschreitend gebildet werden können.
- Vor dem Hintergrund der EuGH-Judikatur zur Frage der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Transaktionen zwischen Betriebsstätte und Stammhaus, die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten gelegen und somit nicht Teil derselben Mehrwertsteuergruppe sind (vgl. Rs Skandia und jüngst Rs Danske Bank), ist erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Schaffung möglichst effizienter und wettbewerbsfähiger Konzernstrukturen im Finanzdienstleistungssektor entstanden. In diesem Zusammenhang ist sowohl eine Klärung im Sinne einer verbesserten Mehrwertsteuerneutralität als auch eine Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Vorgehensweisen notwendig.

SONSTIGE THEMEN

AML-STRATEGIE DER ÖSTERREICHISCHEN FINANZWIRTSCHAFT

Die Bundesspartenkonferenz kam überein die von ihr verabschiedete Strategie für eine effizientere Geldwäscheprävention an die Spitzen von BMF und Aufsicht heranzutragen. Damit hat die österreichische Kredit- und Versicherungswirtschaft eine umfassende Position formuliert, auch als Antwort auf den EU-Action Plan zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. *Mittlerweile wurden auch die entsprechenden Legislativvorschläge der Kommission im Juli veröffentlicht.*

Ziel der AML-Strategie der Bundessparte ist unter anderem, einen Überblick über die wichtigsten Themen auf nationaler sowie europäischer Ebene zu geben und konkrete Anliegen zu den jeweiligen Schwerpunkten zu formulieren, insb. neue Wege der Kooperation der Banken untereinander aufzuzeigen wie ein Datenpooling für ein gemeinsames Transaktionsmonitoring. Damit wollen die österreichischen Banken, Versicherungen und Pensionskassen noch effizienter zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beitragen. Bestehende Regeln sind teilweise wenig flexibel und bieten weder Verpflichteten noch Aufsichtsbehörden die geeigneten risikobasierten Instrumente und

Rechtssicherheit. In der Geldwäschebekämpfung liegt der Schwerpunkt immer wieder auf der Einhaltung von AML/CFT-Regeln, die „technische Compliance“. Überdies wird unzutreffend die Höhe der verhängten Strafen als Erfolgs-Parameter der Behörden gesehen. An dessen Stelle muss treten, wie viele Mittel durch eine wirksame AML-Bekämpfung kriminellen Netzwerken entzogen werden können.

Gemeinsames Transaktionsmonitoring

Auf nationaler Ebene wird an einem banken-übergreifenden Datenpool für gemeinsames Transaktionsmonitoring gearbeitet. Die Ermöglichung eines verstärkten Datenaustausches zwischen Verpflichteten, würde unter effizienter Nutzung von Synergien einen noch größeren Beitrag zur Geldwäscheprävention leisten. Um ein reibungsloses Funktionieren zu garantieren, sind für ein derartiges Vorhaben klare Vorgaben im Datenschutz und Bankgeheimnis unabdingbar. Die jüngsten Änderungen des FM-GwG zeigen, dass der Trend zwar in die richtige Richtung geht, dennoch greifen sie derzeit in diesem Sinne noch zu kurz. Durch gemeinsames Vorgehen wäre in Österreich auch ein Modell denkbar, welches sich an den Niederlanden orientiert, wo gemeinsames Transaktionsmonitoring bereits ein verankertes Thema ist. Im Juni gab es auch einen intensiven fachlichen Dialog mit der in den Niederlanden dafür zuständigen Gesellschaft, die im Eigentum der Banken stehend ein gemeinsames Transaktionsmonitoring bereits implementiert.

Institutsübergreifende Möglichkeit der Kundenidentifizierung

Eine institutsübergreifende Möglichkeit der Kundenidentifizierung wäre sowohl für Verpflichtete als auch Kunden selbst von erheblichem Vorteil. Demnach müsste ein Kunde lediglich einmal die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen, welche sodann von anderen österreichischen Verpflichteten verwendet werden könnten. Dazu müsste man die EU-Geldwäsche-Richtlinie ändern. Dieses Anliegen ist für österreichische Banken besonders wichtig, weil hier die Dokumente für die Kundenidentifizierung nicht älter als 6 Wochen sein dürfen, in anderen EU-Mitgliedstaaten sind diese von den jeweiligen Aufsichtsbehörden formulierten Fristen etwas länger.

ELEKTRONISCHE IDENTIFIZIERUNG UND VERTRAUENSDIENSTE IN DER EU

Die EU-Kommission hat eine Erweiterung der bestehenden eIDAS-VO vorgeschlagen. Damit soll eine harmonisierte elektronische Identifikation (EUID) in allen EU-Mitgliedsstaaten geschaffen werden. Die EUID sollen Verbraucher und juristische Personen einheitlich in der EU nutzen können.

EUID-Nutzer können Daten je nach Dienst selektiv nach dem Prinzip Self-Sovereign Identity (SSI) an Dritte übermitteln. Verbraucher sollen die EUID in Wallets nach einheitlichen Regeln auf dem Smartphone speichern können. Die EUID kann mit anderen Nachweisen sowie öffentlichen und privaten digitalen Diensten verknüpft werden. Dies können gemäß EU-Kommission beispielsweise Führerschein, Abschlusszeugnisse aber auch Online-Banking-Dienste sein.

Auf folgende Punkte des Entwurfs wird hingewiesen:

- Die EU-Kommission schlägt vor, dass auch Banken die EUID unterstützen. Damit sollte beispielsweise ein Login oder die Autorisierung einer Zahlung über die EUID erfolgen. Der Entwurf spricht von einer starken Kundenauthentifizierung („strong customer authentication“), die der Definition der PSD2 ähnelt.
- Alle wesentlichen öffentlichen Dienste sollen bis 2030 mit einer EUID zugänglich werden.
- Große Online-Plattformen müssen die EUID unterstützen, die dadurch definiert werden, dass monatlich mindestens 45 Millionen Nutzer auf der Plattform aktiv sind.
- Die EUID benötigt einen einheitlichen technischen Standard. Unklar ist derzeit, wer diesen technischen Standard definieren wird. Es wird erwartet, dass dies über Level 2 erfolgt bzw. auf bestehende Standards referenziert wird.
- Offen bleibt zudem, wie sich ein Empfänger von Daten beim Sender authentifiziert. Hierzu wird lediglich auf eine qualifizierte Signatur von Websites verwiesen (Artikel 45), die ein Web-Browser benutzerfreundlich anzeigen muss.
- Pseudonyme bei elektronischen Transaktionen werden im Entwurf nicht verboten (Artikel 5). Dabei müssen jedoch die Regelungen der Geldwäsche beachtet werden, was für Empfänger problematisch werden könnte.
- Ein „Electronic Identification Scheme“ soll die Verwendung der EUID und deren Dienste regeln.

- Drei neue Dienste werden definiert:
 - „Qualified electronic archiving services“,
 - „Electronic ledgers“ sowie
 - „Remote electronic signature and seal creation devices“ (Artikel 1 Absatz 1c ff.).

EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG (EDIS)

Im Juni wurde auf EU-Ebene der Bericht der portugiesischen EU-Ratspräsidentschaft über die im ersten Halbjahr 2021 erzielten Fortschritte bei der Schaffung eines europäischen Einlagensicherungssystems EDIS diskutiert. Die Positionen der Mitgliedsstaaten sind nach wie vor unterschiedlich. Mitgliedstaaten, die eine verstärkte finanzielle Risikoteilung befürworteten, sprechen sich wenig überraschend für ein erweitertes EDIS aus, während andere Länder sich gegen eine EDIS-Verlustabdeckung aussprechen, da diese Phase von einer politischen Einigung abhängig ist, die die Reduzierung finanzieller Risiken voraussetzt. Der Bericht (siehe Link) erörtert auch Themen wie die Teilnahme von Nicht-Bank-Finanzunternehmen an EDIS, "institutionelle Schutzmaßnahmen" und Unterschiede in den nationalen Vorschriften für NDGSs.

Link zum Bericht: <https://bit.ly/3g2yWyz>

RESTRUKTURIERUNGS- UND INSOLVENZ-RICHTLINIE UMSETZUNGSGESETZ

Das Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (RIRUG) trat mit 17.7.2021 in Kraft. Damit wurde die entsprechende EU-Richtlinie, die bis 17.7. umzusetzen war, im nationalen Recht verankert. Die neuen Regeln ermöglichen unter anderem eine Verkürzung der Entschuldungsfrist bei Insolvenzen von fünf auf drei Jahre. Corona-bedingt soll die Regelung für die kommenden fünf Jahre nicht nur für Unternehmen, sondern auch für VerbraucherInnen gelten, was die Kreditwirtschaft im Umsetzungsprozess kritisch bewertet hatte. Im Gesetzespaket ist auch ein präventives Restrukturierungsverfahren für Unternehmen enthalten, um schon im Vorfeld den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zu vermeiden.

Mit dem Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (RIRUG) wird neben dem derzeitigen fünfjährigen Abschöpfungsverfahren für die Entschuldungsdauer in der Insolvenz auch ein auf drei Jahre verkürztes Abschöpfungsverfahren eingeführt. Der Redlichkeitsmaßstab für diesen Tilgungsplan wird dabei allerdings höher angelegt. Kernstück des gerichtlichen, vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahrens ist ein Restrukturierungsplan mit Restrukturierungsmaßnahmen, vor allem eine Kürzung von Gläubigerforderungen. Welche Gläubiger in den Plan einbezogen werden, liegt am Schuldner. Im Rahmen des Verfahrens wird dann über den Plan abgestimmt.

EU-INITIATIVE STÄRKERE ANGLEICHUNG DER NATIONALEN INSOLVENZ-VORSCHRIFTEN

Die EU-Kommission (EK) hatte Ende 2020 eine Konsultation „Stärkere Angleichung der nationalen Insolvenzvorschriften“ gestartet, welche am 26. März 2021 endete. Diese folgt der anfänglichen Folgenabschätzung zur Förderung der Konvergenz des Insolvenzrechts. Die EK geht weiterhin davon aus, dass Unterschiede im nationalen materiellen Insolvenzrecht der Mitgliedstaaten den freien Kapitalverkehr im Binnenmarkt behindern. Insbesondere ist aufgrund dieser Unterschiede schwerer abzuschätzen, inwieweit Forderungen in Insolvenzfällen befriedigt würden.

Die aktuelle Initiative ergänzt die Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz und betrifft folglich Aspekte, die diese Richtlinie nicht regelt. Zentrales Thema ist die Unternehmensinsolvenz (d. h. ohne Banken), einschließlich der Insolvenz von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Unternehmern. Effizientere und besser vorhersehbare Insolvenzrahmen sowie ein größeres Vertrauen in die grenzüberschreitende Finanzierung könnten zur Stärkung der Kapitalmärkte in der Union beitragen.

Die EK arbeitet an der Erstellung eines Impact Assessment *und mit Hilfe einer Expertengruppe an einem entsprechenden Entwurf, dessen Annahme durch die Europäische Kommission für das 2. Quartal 2022 geplant ist.*

VERBRAUCHERGEWÄHRLEISTUNGSGESETZ (VGG) UND GEWÄHRLEISTUNGSRICHTLINIEN-UMSETZUNGSGESETZ (GRUG) IM BGBL VERÖFFENTLICHT

Mit dem Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG) und dem Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz (GRUG) werden zwei EU-Richtlinien zur Verbesserung des Gewährleistungsrechts umgesetzt. Kernstück ist ein neues Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG). Mit dem Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz (GRUG) werden außerdem begleitende Änderungen im Konsumentenschutzgesetz und im ABGB vorgenommen. Ziel ist es, den Verbraucherschutz in einigen wesentlichen Punkten zu verbessern und dabei das in Österreich geltende Gewährleistungssystem grundsätzlich zu bewahren.

Das GRUG legt fest, dass zwar bisher die Gewährleistung für gekaufte Waren zwei Jahre betragen soll. Bei einem auftretenden Mangel soll das Unternehmen allerdings künftig bis zu einem Jahr nach dem Kauf des Produkts beweisen müssen, dass dieser Mangel nicht schon bei der Übergabe vorhanden war, statt wie bisher für sechs Monate. VerbraucherInnen soll die Vertragsauflösung bzw. Preisminderung im Falle eines fehlerhaften Produkts erleichtert werden, indem eine formlose Erklärung ausreicht. Die Verjährungsfrist wird außerdem erstreckt auf drei Monate nach Ende der Gewährleistungsfrist.

Erstmals deziert in das Gewährleistungsrecht aufgenommen werden digitale Leistungen und Waren mit digitalen Inhalten. Ausdrücklich wird im Gesetz klargestellt, dass VerbraucherInnen auch dann Gewährleistungsansprüche zustehen, wenn sie für ein Produkt bzw. einen Vertrag nicht mit Geld, sondern mit digitalen Daten "bezahlt" haben.

Aufgrund einer Nichtzustimmung im Bundesrat wurden die neuen Regelungen erst am 9. September 2021 im Bundesgesetzblatt BGBL. I Nr. 175/2021 (Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz - GRUG) veröffentlicht. Die Regelungen treten mit bestimmten Übergangsbestimmungen mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

PANEUROPÄISCHES PRIVATES PENSIONSPRODUKT - PEPP

Nach der Genehmigung durch das Europäische Parlament und den Rat, hat die Kommission am 22. März 2021 eine Reihe technischer Regulierungsstandards im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Dies ebnet den Weg für den Beginn der Anwendung des PEPP ab 22. März 2022.

Das PEPP ist Teil der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Kapitalmarktunion ("CMU") und soll den Verbrauchern zugutekommen, indem es die Auswahl und den Wettbewerb erhöht und die Rentenlücke verkleinert. Es wird ein freiwilliges System für das Sparen für den Ruhestand. Es soll von Banken, Versicherungsgesellschaften, Vermögensverwaltern und anderen Finanzunternehmen in der gesamten EU angeboten werden und den Sparern als Ergänzung zu den öffentlichen und betrieblichen Rentensystemen, neben den bestehenden nationalen privaten Rentenversicherungen dienen. Das PEPP soll den Verbrauchern eine größere Auswahl bieten und den Vorteil eines größeren Wettbewerbs. Weitere Vorteile sind mehr Transparenz und Flexibilität bei den Produktoptionen sowie die Möglichkeit, das PEPP bei einem Umzug in einen anderen Mitgliedstaat mitzunehmen. PEPP Anbieter sollen von einem echten Binnenmarkt für PEPP und von einem erleichterten grenzüberschreitenden Vertrieb profitieren, der es ihnen ermöglicht, Vermögenswerte zu bündeln und Größenvorteile zu erzielen. Gleichzeitig soll das PEPP dazu beitragen, Ersparnisse in die Kapitalmärkte zu lenken und Investitionen und Wachstum in der EU zu schaffen.

Offen ist nach wie vor die Frage der steuerlichen Behandlung, da Steueranreize für das PEPP auf EU-Ebene nicht geregelt sind. Seitens der Europäischen Kommission besteht lediglich eine Empfehlung an die Mitgliedsstaaten, jene Steueranreize zu gewähren, die auch anderen nationalen Altersvorsorgeprodukten gewährt werden.

EIOPA hat am 4. Juni 2021 die Leitlinien zum aufsichtlichen Meldewesen für das Pan-European Personal Pension Product (PEPP) veröffentlicht, um eine gemeinsame, einheitliche und konsistente Anwendung der Meldepflichten der PEPP-Verordnung sicherzustellen. Die Leitlinien ergänzen die Delegierte Verordnung (EU) 2021/895 und die Delegierte Verordnung (EU) 2021/896 und regeln die geltenden Meldefristen für die PEPP-Anbieter an die zuständigen Behörden in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden sektoralen Vorschriften. Darüber hinaus definieren die Leitlinien die Anforderungen an einen "PEPP-Aufsichtsbericht", einschließlich des Inhalts der narrativen Berichterstattung über das PEPP-Geschäft. Sie richten sich an alle für PEPP zuständigen Behörden und sind bekanntlich ab dem 22. März 2022 anwendbar.

Leitlinien zum aufsichtlichen Meldewesen für das Pan-European Personal Pension Product
Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2021:099:FULL&from=DE>

ESMA - DRITTER BERICHT ZUR CSDR-UMSETZUNG VERÖFFENTLICHT

ESMA hat ihren CSDR-Bericht (Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer) über die Erbringung von bankähnlichen Nebendienstleistungen durch Zentralverwahrer (CSDs) veröffentlicht (Dritter Bericht zur CSDR-Umsetzung). Der Bericht enthält Vorschläge zur Verbesserung des Zulassungsverfahrens für CSD, die selbst bankähnliche Nebendienstleistungen erbringen. Vor allem aber enthält er mehrere Vorschläge zur Erleichterung der Erbringung bankähnlicher Nebendienstleistungen durch Nicht-Banken-Zentralverwahrer, insbesondere um ihnen die Möglichkeit zu geben, Abwicklungsdienstleistungen in Fremdwährungen anzubieten. Die Empfehlungen der ESMA werden in die laufende gezielte Überprüfung der CSDR durch die EK einfließen, die die Erleichterung der Erbringung von bankähnlichen Nebendienstleistungen als eine der wichtigsten politischen Prioritäten identifiziert hat. Es wird erwartet, dass die Kommission bis Ende 2021 einen Gesetzesvorschlag ausarbeitet.

GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie (RL(EU) 2020/1828) wurde am 4. Dezember 2020 im EU-Amtsblatt veröffentlicht, wodurch für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte zur Verfügung stehen werden. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen.

Die Richtlinie ist bis 25. Dezember 2022 umzusetzen. Die Regelungen werden dann ab 25. Juni 2023 gelten.

Die Richtlinie gibt bestimmten von den Mitgliedstaaten benannten qualifizierten Einrichtungen die Möglichkeit, im Namen einer Gruppe von Verbrauchern aufzutreten, die geschädigt wurden, weil ein Händler mutmaßlich gegen einen der EU-Rechtsakte verstoßen hat, die im Anhang der Richtlinie aufgeführt sind. Hierzu können sie Unterlassungsklagen erheben und/oder Abhilfemaßnahmen einschließlich Entschädigung oder Ersatz fordern. Diese Rechtsakte erstrecken sich auf Bereiche wie Finanzdienstleistungen, Reisen und Tourismus, Energie, Gesundheit, Telekommunikation und Datenschutz.

Bereits jetzt besteht die Möglichkeit bei Massenphänomenen mit der „Sammelklage österreichischer Prägung“ gebündelt Ansprüche bei Gericht anhängig zu machen (jedoch nicht grenzüberschreitend). Davon abgesehen wird beispielsweise in Anlegerprozessen auch immer wieder deutlich, dass die Durchführung individueller Beweisverfahren in gerichtlichen Verfahren letztlich nicht zu vermeiden ist. Es kommt z.B. bei Anlegerprozessen auf Basis der Prospekthaftung ganz entscheidend darauf an, ob der einzelne Kläger den Wertpapierprospekt gelesen oder sonst von seinem Inhalt Kenntnis erlangt hat.

Grundsätzlich wird deshalb - abgesehen von der zwingend notwendigen Umsetzung zukünftiger europäischer Vorgaben - hinsichtlich der nationalen Rechtslage kein Handlungsbedarf gesehen.

Die ministeriellen Beratungen über die innerstaatliche Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie sind im Juni 2021 aufgenommen worden mit dem Ziel, Mitte 2022 einen Ministerialentwurf zu veröffentlichen, der als Gesamtpaket über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen soll.

Position der Bundessparte

- Da die Richtlinie dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher dient, sind Verbandsklagen gegen Unternehmer zum Schutz der Kollektivinteressen von (anderen) Unternehmern nicht umfasst und bietet die Richtlinie keine Grundlage für die Einführung von Verbandsklagen zum Schutz von kollektiven Unternehmerinteressen (schließt sie aber auch nicht explizit aus). Aus Sicht der Kreditwirtschaft wird die Einführung der Möglichkeit, dass sich auch Unternehmen an Verbandsklagen gegen andere Unternehmen anschließen können, abgelehnt.
- Festzuhalten ist, dass die Richtlinie die Öffnung der Verbandsklageberechtigung über die bereits im KSchG gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen hinaus nur für grenzüberschreitende Verbandsklagen verlangt. Für innerstaatliche Verbandsklagen sollte es beim jetzigen System bleiben. Dies erscheint insofern wichtig, als damit ein Wildwuchs an konkurrierenden verbandsklageberechtigten Einrichtungen vermieden werden könnte. Die Konzentration der Berechtigungen bei zwei Stellen dient auch der Effizienz der Rechtsdurchsetzung.

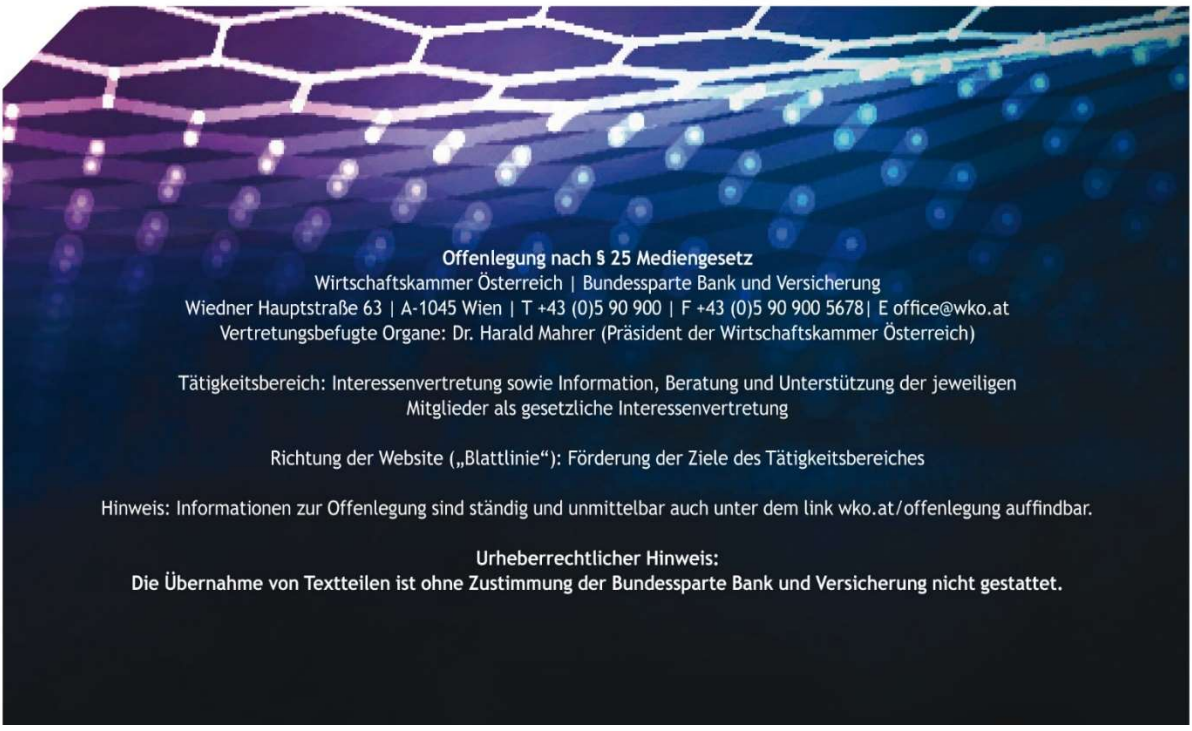
EU-WHISTLEBLOWER-RL

Die Whistleblowing-/Hinweisgeber-Richtlinie [Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (europa.eu)] ist vom österreichischen Gesetzgeber bis zum 17.12.2021 umzusetzen. Zuständig ist das Bundesministerium für Arbeit, ein Begutachtungsentwurf liegt noch nicht vor.

Die Einrichtung interner Meldekanäle soll Hinweisgebern ermöglichen, Missstände offenzulegen, wobei nicht nur private Unternehmen, sondern auch öffentliche Stellen dazu verpflichtet sind.

Die Erhöhung von Transparenz ist Ziel der Richtlinie, die umfassende Anforderungen, u.a. in Bezug auf die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers vorsieht, ebenso wie den Schutz des Hinweisgebers vor allfälligen Repressalien (Kündigungen, Mobbing) des Arbeitgebers, die aufgrund der Offenlegung von internen Missständen drohen könnten.

Inwieweit national auf die bisherige Bestimmung des § 99g BWG Rücksicht genommen wird, ist ungeklärt. Festzuhalten ist jedenfalls, dass die Vorgaben der Richtlinie über den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich des § 99g BWG hinausgehen und auch organisatorisch zusätzliche Verpflichtungen auferlegt.



Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.